



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anlage Nr. 1

Auftraggeber: Bundesrechtsanwaltskammer

Vergabeverfahren: Übernahme, Weiterentwicklung und Betrieb des beA

Besondere Bestimmungen beA Services und Betrieb



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 1	Begriffsbestimmungen	5
§ 2	Regelungsumfang, Allgemeine Grundsätze	8
(1)	Regelungsumfang	8
(2)	Serviceleistungen, Allgemeine Grundsätze	8
(3)	Leistungsorte	9
(4)	Keine Exklusivität	9
§ 3	Transition	10
(1)	Allgemeines	10
(2)	Übertragung von Leistungen	10
(3)	Management, Überwachung und Umsetzung der Transition	11
(4)	Zeitplan	11
(5)	Report	12
§ 4	Betrieb	12
(1)	Grundsätzliche Anforderungen	12
(2)	Zusammenfassung der Leistungen im Betrieb	13
§ 5	Rechtliche Rahmenbedingungen, berufsrechtliche Rahmenbedingungen der Anwaltschaft	14
(1)	Rechtliche Rahmenbedingungen	14
(2)	Berufsspezifische Bestimmungen	15
(3)	Amtliche Genehmigungen und Mitteilungen an Behörden	18
(4)	Verhältnis zu Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit	19
§ 6	Service Levels, Leistungsmängel, Verzug	19
(1)	Allgemeine Bestimmungen	19
(2)	Überprüfung	20
(3)	Nichteinhaltung von Service Levels	20
(4)	Verzug	21
§ 7	Personal des AUFTRAGNEHMERS	22
(1)	Allgemeine Bestimmungen	22
(2)	Kein Personalübergang, keine Arbeitnehmerüberlassung	23
§ 8	Einsatz von Subunternehmern	24
(1)	Allgemeine Grundsätze	24
(2)	Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS	26
(3)	Change of Control des Subunternehmers	26
§ 9	Mitwirkungs- und Beistellpflichten der BRAK	27
(1)	Allgemeine Prinzipien	27
(2)	Nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs- und Beistelleistungen	28
§ 10	Änderungsverfahren	29
(1)	Anwendbarkeit	29



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(2)	Allgemeine Grundsätze	29
(3)	Von der BRAK veranlasste Änderungen.....	30
§ 11	Organisation der Zusammenarbeit	31
(1)	Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit.....	31
(2)	Vertretungsbefugnis	32
§ 12	Freigaben, Abnahme von Serviceleistungen	32
(1)	Freigabe von vertragsgegenständlichen Leistungen.....	32
(2)	Abnahme von Serviceleistungen	33
(3)	Mitteilung der Abnahmebereitschaft	33
(4)	Durchführung der Abnahme	33
(5)	Förmliche Abnahme, Abnahmefrist	36
§ 13	Vergütung, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung des AUFTRAGNEHMERS	36
(1)	Höhe der Vergütung	36
(2)	Ergänzende Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen des AUFTRAGNEHMERS	37
(3)	Nebenkosten, Reisekosten, Reisezeiten	37
(4)	Rechnungsstellung, Fälligkeit	37
(5)	Rechnungsprüfung	38
(6)	Währung, Steuern und Abgaben	38
(7)	Abgeltung	38
(8)	Sicherheitsleistung	38
§ 14	Monitoring und Berichterstattung	38
(1)	Monitoring	38
(2)	Berichterstattung	39
§ 15	Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse, Rechte an Datenbeständen, Verletzung von Schutzrechten Dritter	40
(1)	Geistiges Eigentum der BRAK.....	40
(2)	Geistiges Eigentum des AUFTRAGNEHMERS	40
(3)	Neues geistiges Eigentum	41
(4)	Quellcode	43
(5)	Rechte an Datenbeständen.....	43
(6)	Werkzeuge	44
(7)	Verletzung von Schutzrechten Dritter	44
§ 16	Datenschutz, IT-Sicherheit	45
(1)	Allgemeines zur Datenverarbeitung.....	45
(2)	Auftragsverarbeitung	45
(3)	Datenverarbeitung im Ausland	45
(4)	IT-Sicherheit, Technische und organisatorische Maßnahmen	46



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(5)	Betrieblicher Datenschutzbeauftragter.....	47
(6)	Vertraulichkeitsverpflichtung.....	47
(7)	Datenherausgabe und -löschung.....	47
§ 17	Vertraulichkeit	48
(1)	Allgemeines.....	48
(2)	Vertragsstrafe.....	49
(3)	Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung	49
§ 18	Notfälle.....	49
(1)	Allgemeine Grundsätze	49
(2)	Kostentragung.....	50
§ 19	Versicherungsschutz, Haftung.....	50
(1)	Art und Umfang des Versicherungsschutzes	50
(2)	Nachweis des Versicherungsschutzes	51
(3)	Informationspflicht des AUFTRAGNEHMERS	51
(4)	Haftung	51
§ 20	Höhere Gewalt	52
(1)	Allgemeine Grundsätze	52
(2)	Kündigung.....	53
§ 21	Vertragsdauer, Kündigung.....	53
(1)	Laufzeit	53
(2)	Verlängerungsoptionen	53
(3)	Ordentliche Kündigung.....	53
(4)	Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	53
(5)	Form der Kündigung.....	55
§ 22	Folgen der Vertragsbeendigung	55
(1)	Transition-Out	55
(2)	Drittverträge	56
(3)	Sonstige Unterstützungsleistungen	57
(4)	Nachvertragliche Serviceleistungen	58
(5)	Beendigungsvereinbarung.....	58
§ 23	Schlussbestimmungen	58
(1)	Kosten.....	58
(2)	Vertragsübertragung, Eigenbetrieb.....	58
(3)	Abtretung	59
(4)	Änderungen, Ergänzungen, Schriftform.....	59
(5)	Salvatorische Klausel	59
(6)	Anwendbares Recht.....	60
(7)	Gerichtsstand	60
	Anhang: „Sonderregelung zum Quellcode“	61



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Definitionen gelten für den zwischen den Parteien abgeschlossenen EVB-IT Servicevertrag („**Vertrag**“) und alle darunter getroffenen Vereinbarungen (in den Anlagen zum Vertrag sind weitere Definitionen enthalten, diese gelten auch für die übrigen Vertragsdokumente):

- „Anlage(n)“ sind Anlagen zu dem Vertrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die Anlage eines anderen Dokuments verwiesen.
- „Arbeitsergebnis(se)“ sind alle vom AUFTRAGNEHMER erbrachten Serviceleistungen, soweit sie Gegenstand eigener Rechte sein können, wie z. B. Software, Datenbanken und deren Inhalte, Dokumentationen, Handbücher, Berichte, Charts, Studien, Konzepte, Auswertungen und Statistiken.
- „Amtliche Genehmigungen“ sind alle Lizenzen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Ermächtigungen, die auf Seiten des AUFTRAGNEHMERS zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind.
- „Change of Control“ ist der Erwerb von mehr als 50 % der Stimmrechte an der betreffenden Gesellschaft oder der direkte oder indirekte Erwerb ihrer Muttergesellschaft durch einen Dritten, eine Fusion oder Verschmelzung, durch die die betreffende Gesellschaft oder ihre Muttergesellschaft mit einem Dritten verschmolzen wird oder in einem Dritten aufgeht, sowie ein Verkauf oder eine Übertragung eines erheblichen Teils des Vermögens der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Muttergesellschaft an einen Dritten.
- „Dritte“ sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle sonstigen Organisationen, die nicht Vertragspartei sind.
- „Geistiges Eigentum“ umfasst sämtliche derzeit bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, und Know-how.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- „Höhere Gewalt“ ist ein Ereignis, das für keine der Vertragsparteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar und, soweit die Erbringung der Serviceleistungen betroffen ist, insbesondere durch Notfallpläne und Notfallmaßnahmen des AUFTRAGNEHMERS vermeidbar war. Höhere Gewalt kann in diesem Sinne insbesondere folgende Ereignisse umfassen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, innerbetriebliche, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen.
- Ein „Leistungsmangel“ liegt vor, wenn die Serviceleistungen die vertraglich festgelegten Anforderungen und Spezifikationen ganz oder teilweise nicht erfüllen, insbesondere wenn der AUFTRAGNEHMER vereinbarte Service Levels nicht einhält oder sich die Serviceleistungen nicht für die vertraglich vorausgesetzte Nutzung eignen oder nicht eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Leistungen ähnlicher Art üblich ist und die die BRAK nach der Art der Serviceleistungen erwarten kann, sowie wenn es sich um einen Sach- oder Rechtsmangel handelt.
- „Mitteilungen an Behörden“ sind alle Bekanntgaben, Anzeigen, Anmeldungen oder sonstige Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Serviceleistungen gegenüber einer Behörde oder öffentlichen Stelle abzugeben sind.
- „Personal des AUFTRAGNEHMERS“ umfasst alle vom AUFTRAGNEHMER zur Erbringung der Serviceleistungen eingesetzten Personen, insbesondere Arbeitnehmer des AUFTRAGNEHMERS sowie freie Mitarbeiter, Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS und deren Arbeitnehmer.
- „Personenbezogene Daten“ sind solche im Sinne der EU-Datenschutz Grundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) und bezeichnen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind. Dazu zählen z.B. der Name, personalisierte E-Mail-Adressen, die Wohnadresse, die Telefonnummer oder das Geburtsdatum oder IP-Adressen.
- „Personen in Schlüsselstellungen“ sind Personen, denen im Hinblick auf die Erbringung der Serviceleistungen und/oder die Organisation der Zusammenarbeit



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

der Vertragsparteien, insbesondere aufgrund ihrer Erfahrung, nach begründeter Auffassung der BRAK eine besondere Bedeutung zukommt.

- „Prüfer“ sind von der BRAK zur Prüfung der Serviceleistungen und ihrer Abrechnungen eingesetzte Mitarbeiter (z. B. der betriebsinternen Revision der BRAK), die von der BRAK beauftragten betriebsfremden Wirtschaftsprüfer, und von der für die BRAK zuständigen Aufsichtsbehörde bevollmächtigte Personen.
- „Rechtliche Rahmenbedingungen“ im Sinne des Vertrags sind alle zwingenden rechtlichen Anforderungen. Hierzu gehören insbesondere die Vorgaben des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung („ZPO“), der Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“) sowie des Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen („Signaturgesetz“ / „SigG“).
- „Schadensereignis“ ist jeweils das einen Schaden oder eine Schadensreihe auslösende Ereignis, nicht hingegen der durch das jeweilige Ereignis ausgelöste Schaden.
- „Subunternehmer“ ist, wer mit dem Willen des AUFTRAGNEHMERS bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit unter dem Vertrag als seine Hilfsperson tätig wird, ohne in einem Anstellungsverhältnis zu ihm zu stehen.
- „Standardleistungen“ sind Leistungen, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber mindestens zwei Kunden erbringt.
- „Serviceleistungen“ sind die vom AUFTRAGNEHMER nach Maßgabe der Vertragsdokumente zu erbringenden Leistungen, einschließlich solcher Leistungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die nicht ausdrücklich spezifiziert sind, jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung und Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind.
- „Vertragsdokumente“ sind der Vertrag und seine Anlagen.
- „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Vertrags sind alle Informationen, die eine Vertragspartei („mitteilende Vertragspartei“) der anderen Vertragspartei („empfangende Vertragspartei“) aufgrund des Vertrags übermittelt, sei es schriftlich, mündlich, auf Datenträgern gespeichert, und die als von der mitteilenden Vertragspartei als Betriebsgeheimnisse bezeichnet werden oder als solche erkennbar sind.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Diejenigen Informationen sind keine vertraulichen Informationen, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie

- ihr zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren, es sei denn, sie wurden von den Vertragsparteien nachträglich als vertrauliche Information bezeichnet;
- am Tage der Mitteilung bereits offenkundig waren oder
- ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden, ohne dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber der mitteilenden Vertragspartei unmittelbar übernommen hatte.

Ebenfalls keine vertraulichen Informationen sind solche, welche die mitteilende Vertragspartei als nicht geheim zu halten bezeichnet hat. Im Zweifel hat die mitteilende Vertragspartei der empfangenden Vertragspartei auf deren Anfragen mitzuteilen, ob sie Informationen als geheim zu halten ansieht.

- „Werktag“ sind die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlich gesetzlicher Feiertage.

§ 2 Regelungsumfang, Allgemeine Grundsätze

(1) Regelungsumfang

Die Bestimmungen dieser Anlage ergänzen die Regelungen des Vertrags einschließlich seiner weiteren Vertragsbestandteile und gelten, soweit jeweils einschlägig, für sämtliche Serviceleistungen. Sie reduzieren jedoch nicht die Pflichten des AUFTRAGNEHMERS aus den weiteren Anlagen, insbesondere nicht seine Pflichten gemäß **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung), **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement), **Anlage Nr. 5** (Zeitplan) und **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) sowie gemäß EVB-IT Service AGB und VOL/B.

(2) Serviceleistungen, Allgemeine Grundsätze

- a) Die vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Leistungen ergeben sich im Detail aus den Bestimmungen der **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) sowie den weiteren Anlagen, insbesondere aus **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement), aus **Anlage Nr. 5** (Zeitplan) sowie aus **Anlage Nr. 6** (Um-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

setzungskonzept), und entsprechen im Übrigen dem jeweils aktuell anerkannten Stand von Technik und Wissenschaft.

- b) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der AUFTRAGNEHMER für die Beschaffung und den Betrieb aller zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Materialien, Werkzeuge, Informationen, Dokumente, Hardware, Software, Tools, Dritteleistungen und sonstigen Hilfsmittel finanziell und operativ verantwortlich.
- c) Der AUFTRAGNEHMER erbringt die Vertragsleistungen an den in **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) festgelegten Standorten. Jede Verlegung von Standorten, einschließlich der Einführung neuer Standorte oder der Aufgabe existierender Standorte, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der BRAK, welche die BRAK nur aus sachlichen Gründen verweigern wird. Im Falle der Zustimmung trägt der AUFTRAGNEHMER die Kosten der Verlegung des Standortes.

(3) Leistungsorte

Der AUFTRAGNEHMER wird die Serviceleistungen ausschließlich in Deutschland erbringen, es sei denn die BRAK hat zuvor ihre ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zu anderen Leistungsorten erteilt. Die BRAK wird ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern und in der Regel erteilen, wenn einzelne untergeordnete Leistungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erbracht werden, oder wenn keine personenbezogenen Daten und auch keine Informationen betroffen sind, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Absatz 2 BRAO unterliegen. Die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS gemäß § 4(2) zur Bereitstellung und Betrieb eines hochverfügbaren, georedundanten Rechenzentrums in Deutschland sowie zur Bereitstellung und zum Betrieb der erforderlichen Infrastruktur in Deutschland bleiben hiervon unberührt.

(4) Keine Exklusivität

Die BRAK ist frei, Leistungen, die mit den Serviceleistungen übereinstimmen oder in Zusammenhang stehen, an Dritte zu vergeben.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 3 Transition

(1) Allgemeines

Gegenstand der Transition ist die Gesamtheit der Übergangsleistungen, die für die sich anschließenden Serviceleistungen (insbesondere Serviceleistungen und Betrieb des beA-Systems durch den AUFTRAGNEHMER) erforderlich sind.

Die BRAK ist darauf angewiesen, dass der AUFTRAGNEHMER seine Pflichten ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt. Mit Vertragsunterzeichnung erklärt der AUFTRAGNEHMER, dass er die Vertragsdokumente mit der Sachkunde eines erfahrenen IT-Dienstleisters verantwortlich, insbesondere auf etwaige fehlende Transitionsanforderungen oder Unstimmigkeiten hin, geprüft hat.

(2) Übertragung von Leistungen

Der AUFTRAGNEHMER wird eine reibungslose Übertragung von Leistungen durchführen, um die Anforderungen der BRAK weiterhin so zu erfüllen, dass ungeplante Unterbrechungen der Serviceleistungen und des Betriebs vermieden werden. Der AUFTRAGNEHMER sichert zu, dass er in der Lage ist, die Transition erfolgreich abzuschließen, einschließlich der ggf. zwischen den Parteien vereinbarten einzelnen Transitionsphasen, Transitionsleistungen und Meilensteine.

Soweit erforderlich, wird der AUFTRAGNEHMER die für die Serviceleistungen und den Betrieb des beA-Systems bestehenden Drittverträge zwischen dem bisherigen Dienstleister der BRAK und Drittanbietern übernehmen oder erforderlichenfalls neue Drittverträge abschließen. Für diesen Fall wird die BRAK dem AUFTRAGNEHMER die bestehenden Drittverträge rechtzeitig bereitstellen und dem AUFTRAGNEHMER nach vorheriger Abstimmung die zusätzliche Vergütung des Drittanbieters erstatten. Der AUFTRAGNEHMER wird mit dem bestehenden Dienstleister und Drittanbietern in einer Weise zusammenarbeiten, die einen nahtlosen Transfer der betreffenden Dienstleistungen ermöglicht. Er wird alle notwendigen Zustimmungen einholen und Gebühren zahlen, die erforderlich sind für den Abschluss der Transition, für die Erbringung der Serviceleistungen und die Übertragung von Nutzungsrechten aus jeglichen Verträgen, Geräten und Software, die durch den AUFTRAGNEHMER von der BRAK bzw. von deren Dienstleistern übernommen werden oder die die BRAK dem AUFTRAGNEHMER für die Erbringung der Serviceleistungen zur Verfügung stellt. Falls eine notwendige Zustimmung nicht erlangt werden kann, wird der AUFTRAGNEHMER vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BRAK, alternative Mög-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

lichkeiten ermitteln und ausführen, die es ermöglichen, dass die Serviceleistungen ohne die Zustimmung erbracht werden.

(3) Management, Überwachung und Umsetzung der Transition

Der AUFTRAGNEHMER ist verantwortlich für das Management, die Überwachung und Umsetzung der Transition. Insbesondere wird er:

- a) proaktiv signifikante Risiken oder Probleme im Zusammenhang mit der Transition identifizieren, überwachen einschließlich der Einrichtung formaler Strategien zur Risikominimierung, der Ergreifung geeigneter vorbeugender Maßnahmen und der Entwicklung von Notfallplänen zur schnellen Wiederherstellung nach tatsächlichen oder möglichen Vorfällen;
- b) alle Aspekte der Transition (einschließlich des Projektmanagements) managen, koordinieren und planen (unabhängig davon, ob ein Aspekt durch den AUFTRAGNEHMER, die BRAK oder Dritte durchgeführt wird);
- c) den Fortschritt aller Transitionsaufgaben und Transitionsverantwortlichkeiten (unabhängig davon, ob es sich um eine Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS, der BRAK oder von Dritten handelt) überwachen und der BRAK unverzüglich alle Probleme (oder möglichen Probleme) mit der Ausführung von Aufgaben oder Verantwortlichkeiten mitteilen;
- d) alle Vorfälle oder Probleme, die im Rahmen der Transition auftreten, lösen;
- e) sobald es möglich ist, die erforderliche Kommunikation und Schnittstellen festlegen;
- f) nach Wahl der BRAK diesem zu ermöglichen, die Transition zu überwachen, zu unterstützen und anderweitig an dieser teilzunehmen.





BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) Vom AUFTRAGNEHMER für die Transition zu erstellende Konzepte sind so zeitnah zu erstellen, dass die rechtzeitige Betriebsübernahme sichergestellt ist und der Stichtag Betriebsübernahme eingehalten wird.
- c) Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage Nr. 5 (Zeitplan)**; der AUFTRAGNEHMER wird die vertragsgegenständlichen Leistungen in eigener Verantwortung termingerecht nach Maßgabe der **Anlage Nr. 5 (Zeitplan)** erbringen.

(5) Report

Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK wöchentlich einen detaillierten Report über den Fortschritt der Transition zur Verfügung stellen, in dem Folgendes enthalten ist:

- a) eine Zusammenfassung der bisherigen Transitionsfortschritte, einschließlich eines aktualisierten zusammenfassenden Projektplans und der Projekthighlights;
- b) eine Auflistung aller im Rahmen der Transition geschuldeten Transitionsleistungen und der Meilensteine einschließlich des Abnahmestatus, der geschätzten Zeit bis zur Fertigstellung, der Verzugsstage, des vertraglichen Fertigstellungstags, des tatsächlichen Fertigstellungsdatums nebst Erläuterungen, sowie eines Reports, der den Status aller Meilensteine beinhaltet (z.B.: rot, gelb, grün);
- c) den Status aller Risiken sowie die Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken.

§ 4 Betrieb

(1) Grundsätzliche Anforderungen

Der AUFTRAGNEHMER muss einen stabilen, performanten und störungsarmen Betrieb des beA-Systems unter Einhaltung der besonderen Anforderungen von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der anwaltlichen Daten und Informationen sicherstellen. Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere sicher, dass



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- eine hohe Verfügbarkeit des beA-Systems,
- eine kurze Entstörungsdauer bei auftretenden Fehlern,
- eine umfängliche Unterstützung der Nutzer bei Problemen und in der Handhabung des beA,
- eine verlustarme Zusammenarbeit mit den IT-Supporteinheiten der Entwicklerin,
- eine hohe Akzeptanz für die Nutzung des beA-Systems und
- eine vollständige Vermeidung von Sicherheitsvorfällen durch proaktive bzw. prädikative Einleitung von Maßnahmen

im laufenden Betrieb des beA-Systems erreicht wird.

(2) Zusammenfassung der Leistungen im Betrieb

Zu den im Rahmen des Betriebs vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Serviceleistungen gehören u. a.:

- Bereitstellung und Betrieb eines hochverfügbaren, georedundanten Rechenzentrums in Deutschland einschließlich der erforderlichen Rechenzentrum-Infrastruktur
- Bereitstellung und 24/7 Betrieb der erforderlichen Infrastruktur in Deutschland, insbesondere:
 - Bereitstellung und Betrieb einer hochverfügbaren, skalierbaren Serverinfrastruktur für die Anwendungen des beA-Systems in diesem Rechenzentrum
 - Bereitstellung und Betrieb der notwendigen Storage-, Backup- und Recovery-Infrastruktur gemäß den Verfügbarkeitsanforderungen an die Server Infrastruktur
 - Bereitstellung und Betrieb aller netztechnischen Systeme zur sicheren Anbindung der beA-Nutzer an die Rechenzentren des Betreibers über das Internet gemäß Verfügbarkeitsanforderungen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- Bereitstellung und Betrieb der Monitoring Systeme, der Betriebs- und IT-Service-Management-Tools
- Erstellung und Pflege des Betriebshandbuchs und aller notwendigen Dokumentationen
- Durchführung des beA Anwendungsbetriebs 24/7 in Deutschland, insbesondere:
 - Überwachung und Betrieb zugehöriger Datenbanken, Anwendungsdienste und Schnittstellen
 - Monitoring der Anwendungen, Systemjobs und des I/O-Verhaltens
 - Sicherstellen der Verfügbarkeit und der Performance der Anwendung
 - Durchführen des Release- und Patch-Managements
- Bereitstellung und Betrieb eines deutschsprachigen 1st Level Service-Desk und 2nd Level Anwendungssupports
- Bereitstellung und Betrieb eines deutschsprachigen 3rd Level Supports
- IT-Service-Management auf Grundlage von ITIL im Rahmen der Leistungserbringung
- Fehlerursachenanalyse
- Schulungen der von der BRAK benannten Beschäftigten
- Beendigungsunterstützung bei Vertragsende

§ 5 Rechtliche Rahmenbedingungen, berufsrechtliche Rahmenbedingungen der Anwaltschaft

(1) Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, die auf den AUFTRAGNEHMER als solchen und auf die von ihm zu erbringenden Serviceleistungen anwendbar sind, gelten die nachfolgenden Vereinbarungen dieses Absatzes (1):



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- a) Der AUFTRAGNEHMER ist dafür verantwortlich, dass er die rechtlichen Rahmenbedingungen einhält. Der AUFTRAGNEHMER überwacht die rechtlichen Rahmenbedingungen und teilt der BRAK jede Änderung unverzüglich nach deren Ankündigung unter Angabe eventueller Auswirkungen auf die Serviceleistungen schriftlich mit.
- b) Der AUFTRAGNEHMER stellt insbesondere sicher, dass der Betrieb des beA-Systems den anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht.
- c) Aufgrund von geänderten oder neuen rechtlichen Rahmenbedingungen geänderte oder neue Anforderungen (im Folgenden insgesamt als „Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen“ bezeichnet) an die Serviceleistungen wird der AUFTRAGNEHMER frühzeitig vor deren In-Kraft-Treten nach Maßgabe des Änderungsverfahrens umsetzen.
- d) Die Umsetzung von Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen erfolgt auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS, es sei denn, die Änderungen betreffen keine Standardleistungen des AUFTRAGNEHMERS, sondern Leistungen, die vom AUFTRAGNEHMER ausschließlich gegenüber der BRAK erbracht werden.
- e) Des Weiteren werden die Vertragsparteien aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Regelungen der Vertragsdokumente derart anpassen, dass sie den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Verweigert der AUFTRAGNEHMER diese Änderungen, ist die BRAK berechtigt, den Vertrag nach angemessener Fristsetzung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

(2) Berufsspezifische Bestimmungen

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird seine Serviceleistungen wie in den Vertragsdokumenten niedergelegt in einer Weise erfüllen, die es den Nutzern des beA-Systems ermöglicht, ihre ihnen obliegenden Pflichten aus allen prozessrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen des ERV-Gesetzes, sowie (berufs-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft zu erfüllen, nachfolgend in diesem Absatz (2) insgesamt als „**berufsspezifische Bestimmungen**“ bezeichnet.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) Die BRAK hat den AUFTRAGNEHMER über die berufsspezifischen Bestimmungen und ggf. deren Änderungen zu informieren. In diesem Zusammenhang wird der AUFTRAGNEHMER hiermit auf die Anforderungen an die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 43a Absatz 2 BRAO unter Hinweis auf die straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Konsequenzen (u. a. § 203 StGB) hingewiesen.
- c) Der BRAK obliegt es, dem AUFTRAGNEHMER die zur Einhaltung der berufsspezifischen Bestimmungen notwendigen Weisungen in geeigneter Darstellung und mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zu erteilen. Der AUFTRAGNEHMER gewährt der BRAK insoweit die zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktion notwendigen Kontroll- und Weisungsbefugnisse (generell und auch im Einzelfall).
- d) Die BRAK und der AUFTRAGNEHMER werden gemeinsam die Form, in der Weisungen zu erteilen sind, festlegen. Solange die Parteien keine separate Vereinbarung dazu getroffen haben, gilt die Schriftform. Die BRAK hat auf Wunsch des AUFTRAGNEHMERS Aufträge, Weisungen und Erläuterungen zu präzisieren. Die Präzisierungen sind mangels abweichend vereinbarter Form ebenfalls schriftlich zu fassen. Die Weisungen der BRAK richten sich allein an die Geschäftsführung des AUFTRAGNEHMERS, ein individuelles Weisungsrecht arbeitsrechtlicher Natur gegenüber dem Personal des AUFTRAGNEHMERS steht der BRAK nicht zu.
- e) Die BRAK und der AUFTRAGNEHMER vereinbaren hiermit, dass
- der BRAK,
 - der internen Revision der BRAK und
 - den Prüfern, die bei der BRAK bzw. für die BRAK tätig werden,

jeweils entsprechende Auskunfts-, Einsichts-, Prüfungs-, Zugangs- und Zutrittsrechte, auch im Rahmen von Audits, eingeräumt werden, die notwendig sind, um die erforderlichen Prüfungen vornehmen zu können. Dies umfasst den Zugang zu sämtlichen Dokumenten, Daten, Datenträgern und Systemen beim AUFTRAGNEHMER, sofern diese die Serviceleistungen betreffen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der AUFTRAGNEHMER ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die die BRAK für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt.

- f) Die Prüfungsrechte der internen Revision und der Prüfer der BRAK umfassen auch die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen, den Zugang zu Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim AUFTRAGNEHMER, sofern diese die Serviceleistungen betreffen. Dies macht es auch erforderlich, dass die Personen, die beim AUFTRAGNEHMER Funktionen der internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsrechtlich angeordnete Prüfungen vornehmen, in den vorgenannten Fällen gegenüber der BRAK sowie deren Prüfern einer Schweigepflicht nicht unterliegen bzw. von einer solchen entbunden werden.
- g) Soweit Zutrittsrechte betroffen sind, wird sich die BRAK in der Regel, soweit möglich, mindestens eine (1) Woche vorher ankündigen und bei der Anmeldung die Anzahl der prüfenden Personen, deren Namen und Funktionen bekannt geben. In konkreten Verdachtsfällen muss der AUFTRAGNEHMER der BRAK oder den von ihr beauftragten Prüfern auch unangekündigte Prüfungen ermöglichen und Zutritt gewähren.
- h) Alle Prüfungsrechte bestehen zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrags, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag endet, fort.
- i) Der AUFTRAGNEHMER wird die relevanten Unterlagen, deren Aufbewahrungspflicht gemäß AO oder HGB noch nicht abgelaufen ist, nach Beendigung des Vertrages für mindestens zwei (2) Jahre nach Vertragsbeendigung verfügbar halten, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag endet, es sei denn, die BRAK fordert den AUFTRAGNEHMER rechtmäßig zur Löschung der Daten auf. Soweit die BRAK relevante Unterlagen nach Beendigung des Vertrages bei sich hält, wird die BRAK diese Unterlagen mindestens zwei (2) Jahre nach Beendigung des Vertrages verfügbar halten, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertrag endet.
- j) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die laufende interne Kontrolle hinsichtlich der Serviceleistungen vorzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, der BRAK laufend und regelmäßig über die Durchführung des Geschäftsbetriebes zu berichten, insbesondere beim



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Auftreten von Mängeln, welche die Einhaltung der berufsspezifischen Bestimmungen beeinträchtigen, die BRAK unverzüglich hierüber zu unterrichten. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich weiterhin, die BRAK über die Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der Serviceleistungen beeinträchtigen könnten.

- k) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, im Verhältnis zu den Subunternehmern die Regelungen der vorstehenden Absätze entsprechend zu vereinbaren, so dass gewährleistet ist, dass die Subunternehmer den entsprechenden zwischen der BRAK und dem AUFTRAGNEHMER bestehenden Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Der AUFTRAGNEHMER wird dies gegenüber der BRAK auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen.
 - l) Sollten dem AUFTRAGNEHMER aufgrund einer Weisung der BRAK im Rahmen dieses Absatzes (2) oder infolge einer Prüfung durch die BRAK oder infolge einer Änderung der berufsspezifischen Bestimmungen zusätzliche Kosten entstehen, wird die BRAK diese dem AUFTRAGNEHMER in Höhe marktüblicher Konditionen erstatten; im Zweifel gelten die in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarten entsprechenden Vergütungssätze als marktüblich. Angemessene Aufwände (marktübliche Konditionen), die dem AUFTRAGNEHMER durch Prüfungen der BRAK entstehen, wird die BRAK dem AUFTRAGNEHMER nach Rechnungsstellung durch den AUFTRAGNEHMER erstatten. Es gelten im Übrigen die Vereinbarungen zum Änderungsverfahren.
 - m) Die Pflichten des AUFTRAGNEHMERS gemäß **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) oder sonstiger Anlagen zu Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits im Rahmen der Sicherheitszertifizierung (s. dort in Ziffer 2.10) sowie zu deren Kosten bleiben von den Bestimmungen dieses § 5 unberührt und gelten uneingeschränkt fort.
- (3) Amtliche Genehmigungen und Mitteilungen an Behörden

Für die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen gelten die nachfolgenden Vereinbarungen dieses Absatzes (3), es sei denn, es ist in den Bestimmungen im vorstehenden Absatz (2) etwas Abweichendes vereinbart:

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird rechtzeitig und auf eigene Kosten alle ggf. für die Erbringung der von ihm geschuldeten Serviceleistungen erforderlichen



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- amtlichen Genehmigungen einholen und aufrechterhalten und
 - Mitteilungen an Behörden ausführen.
- b) Sofern die BRAK im Zusammenhang mit der Nutzung der Serviceleistungen Adressat von Genehmigungspflichten ist oder verpflichtet ist, Meldungen gegenüber Behörden abzugeben, wird der AUFTRAGNEHMER alle erforderlichen, ihm zugänglichen Informationen liefern und die BRAK unterstützen. Soweit die BRAK hierauf angewiesen ist, kann sie verlangen, dass die Bereitstellung von Daten, Reports und Mitteilungen durch den AUFTRAGNEHMER erfolgt, wobei die finanziellen Folgen gegebenenfalls im Wege des Änderungsverfahrens vereinbart werden.
- c) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über Anfragen von Behörden informieren, insbesondere wenn diese mit der Aufforderung verbunden sind, Informationen, Daten oder Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den Serviceleistungen stehen, offen zu legen. In diesem Fall werden die Vertragsparteien ihre Handlungen miteinander koordinieren, es sei denn, dies ist aufgrund zwingender anwendbarer rechtlicher Rahmenbedingungen unzulässig. Diese Koordinationspflicht besteht nicht, wenn und soweit es sich um unerhebliche behördliche oder aufsichtsrechtliche Routineanfragen handelt.
- (4) Verhältnis zu Datenschutz, IT-Sicherheit und Vertraulichkeit

Die Bestimmungen dieser Anlage zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit (s. u. § 16), einschließlich **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung), sowie zur Vertraulichkeit (s. u. § 17) gelten unabhängig von und zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Absatzes (4); sie schränken die Bestimmungen dieses Absatzes (4) jedoch nicht ein.

§ 6 Service Levels, Leistungsmängel, Verzug

- (1) Allgemeine Bestimmungen
- a) Die Vertragsparteien haben sich auf die in der **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement) festgelegten Service Levels geeinigt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vereinbarten Service Levels von Zeit zu Zeit geändert werden, soweit dies aufgrund sich verändernder betrieblicher und



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

technischer Anforderungen der BRAK oder zur stetigen Verbesserung der Serviceleistungen erforderlich ist. In diesem Fall finden die Bestimmungen zum Änderungsverfahren Anwendung.

- b) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK gemäß den Informations- und Reportingpflichten aus **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und aus **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) insbesondere im Hinblick auf Events, Incidents und Problems über den Stand und den Erfolg der Beseitigung von Leistungsmängeln informieren. Hiervon erfasst ist insbesondere auch die Fehlerursachenanalyse gemäß den in der **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement) festgelegten Service Levels.
- c) Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel derselben Kategorie ist die BRAK berechtigt, dem AUFTRAGNEHMER Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben, soweit die Prioritäten nicht gemäß **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) festgelegt sind.
- d) Die Bestimmungen des Vertrags und der EVB-IT Service-AGB zu Mängeln bei Serviceleistungen bleiben unberührt.

(2) Überprüfung

Unbeschadet sonstiger Vereinbarungen zum Monitoring und zur Berichterstattung ist die BRAK berechtigt, die Einhaltung der Service Levels und die Richtigkeit der vom AUFTRAGNEHMER zu erstellenden Berichte durch laufende Überwachung und nachträgliche Prüfungen zu kontrollieren. Sonstige Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechte der BRAK bleiben unberührt.

(3) Nichteinhaltung von Service Levels

- a) Eine Nichteinhaltung der Service Levels führt zu Vertragsstrafen gemäß **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement). Soweit der AUFTRAGNEHMER für Serviceleistungen die Unterstützungs- bzw. Vorleistungen eines Dritten bisherigen Dienstleisters des AUFTRAGGEBERS benötigt, gelten während der Produktionseinschwingphase die in **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement) vereinbarten reduzierten Service Levels und Vertragsstrafen.
- b) Etwaige Vertragsstrafen sind vom AUFTRAGNEHMER spätestens in der Rechnung für den Monat in Ansatz zu bringen, der auf den Monat folgt, in den das die jeweilige Vertragsstrafe auslösende Ereignis fällt. Unterlässt der AUFTRAGNEHMER dies, so ist die BRAK berechtigt, ihre Ansprüche



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

auf Vertragsstrafen im Wege der Zurückbehaltung, Aufrechnung oder gesondert als Forderung gegen den AUFTRAGNEHMER geltend zu machen. Auf die vorstehend vereinbarten Vertragsstrafen findet § 341 Abs. 3 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vertragsstrafe von der BRAK zudem bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann.

(4) Verzug

- a) Der AUFTRAGNEHMER kommt ohne jede Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu vereinbarten Terminen oder Leistungszeiten erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind nicht vom AUFTRAGNEHMER zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für vereinbarte Reaktions- und/oder Fehlerbehebungs- bzw. Erledigungszeiten.
- b) Unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen ist die BRAK für den Fall eines Verzugs des AUFTRAGNEHMERS berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AUFTRAGNEHMER mit der Durchführung der Transition gemäß **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) in Verbindung mit den gemäß **Anlage Nr. 5** (Zeitplan) vereinbarten Fristen bzw. Terminen, in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von ██████% des (insgesamt nach Aufwand abgerechneten bzw. noch abzurechnenden) Auftragswertes für die Leistung „Durchführung der Transition“ gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafe jedoch nicht mehr als ██████% des Auftragswertes der Leistungen „Quellcode und Build“ gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) betragen.
- c) Des Weiteren ist die BRAK unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen für den Fall eines Verzugs des AUFTRAGNEHMERS berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AUFTRAGNEHMER mit der Umstellung des Betriebes auf ein neues beA-System, **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) in Verbindung mit dem gemäß **Anlage Nr. 5** (Zeitplan) vereinbarten Zeitplan, in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von ██████% des Auftragswertes für den Betrieb des beA-Systems gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafe jedoch nicht mehr als ████████████████████ ████████████████████ des Auftragswertes für den Betrieb des beA-Systems gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) betragen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- d) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche der BRAK angerechnet. Es wird zudem klargestellt, dass die unter lit. b) vereinbarte Vertragsstrafe ab dem Zeitpunkt nicht mehr anfällt, an dem der AUFTRAGNEHMER die unter lit. c) vereinbarte Vertragsstrafe zu entrichten hat.

Auf die vorstehend unter lit. b) und lit. c) vereinbarten Vertragsstrafen findet § 341 Abs. 3 BGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die jeweilige Vertragsstrafe von der BRAK bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten seit ihrer Verwirkung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich die BRAK bei einer ggf. vorgesehenen Abnahme die Geltendmachung der Vertragsstrafe trotz ausdrücklicher und schriftlicher Aufforderung durch den AUFTRAGNEHMER nicht vorbehalten hat.

§ 7 Personal des AUFTRAGNEHMERS

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird das zur Erfüllung der Serviceleistungen eingesetzte Personal sorgfältig auswählen. Der AUFTRAGNEHMER wird die Auswahl des Personals davon abhängig machen, dass
- dieses über das für jeweils seinen Aufgabenbereich notwendige fachliche und technische Spezialwissen sowie eine entsprechend ausreichende Berufserfahrung verfügt, um die Serviceleistungen vertragsgerecht zu erbringen, und
 - hinsichtlich der Verpflichtungen zur Wahrung des Datenschutzes, der Vertraulichkeit sowie der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht vertrauenswürdig ist, und
 - rechtliche Rahmenbedingungen dem Einsatz des jeweiligen Personals nicht entgegenstehen.
- b) Der AUFTRAGNEHMER wird für Kontinuität unter dem für die BRAK tätigen Personal, insbesondere unter den Spezialisten und den am Management der Serviceleistungen beteiligten Personen, sorgen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- c) Der Austausch einer Person erfolgt nur durch eine Person, deren Qualifikationen mindestens denen der zu ersetzenden Person entsprechen.
 - d) Der AUFTRAGNEHMER wird mit dem zur Erbringung der Serviceleistungen eingesetzten Personal eine Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung bzw. Geheimhaltungserklärung gemäß § 16(6) dieser Anlage abschließen.
 - e) Stellt die BRAK fest, dass das Verhalten oder die Qualifikation des vom AUFTRAGNEHMER eingesetzten Personals nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und setzt sie den AUFTRAGNEHMER hiervon in Kenntnis, wird der AUFTRAGNEHMER unverzüglich geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Verhütung eines wiederholten Fehlverhaltens, ergreifen und, sofern von der BRAK gewünscht, den Austausch der jeweiligen Person gegen eine geeignete Ersatzperson vornehmen.
 - f) Der AUFTRAGNEHMER ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Aufgabe des AUFTRAGNEHMERS, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die ihr Verhältnis zu den von ihr zur Leistungserbringung eingesetzten Personen regeln.
- (2) Kein Personalübergang, keine Arbeitnehmerüberlassung
- a) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass während der Laufzeit des Vertrages oder danach kein Betriebsübergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen und deren innerstaatlichen Umsetzung, z.B. in § 613a BGB, und keine Arbeitnehmerüberlassung stattfinden.
 - b) Soweit nicht ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, werden beide Vertragsparteien, soweit es rechtlich zulässig ist, angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen Betriebsübergang bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu vermeiden und den Übergang von Personal des AUFTRAGNEHMERS auf die BRAK oder sonstige Nutzer auf der Grundlage des BGB oder auf andere Weise bzw. eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- c) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK hinsichtlich jedweder Verluste, Haftung, Kosten, Ansprüche und Auslagen freistellen, welche entweder vor oder nach der Beendigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer von Personal des AUFTRAGNEHMERS gegen die BRAK, sonstige Nutzer oder einen jeden nachfolgenden Dienstleister mit der Begründung geltend gemacht werden, sie seien als Arbeitnehmer der BRAK, der sonstigen Nutzer oder je nach Lage der Dinge eines nachfolgenden Dienstleisters zu behandeln. Die BRAK wird jedoch alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die finanziellen Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS abzumildern. Insbesondere wird die BRAK alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Zudem wird die BRAK, soweit erforderlich, jeden sonstigen Nutzer oder nachfolgenden Dienstleister dazu bringen, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Arbeitsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Die BRAK wird den AUFTRAGNEHMER unverzüglich über mögliche Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts informieren und sich mit dem AUFTRAGNEHMER bezüglich der Strategie und dem Inhalt einer jeden Vereinbarung abstimmen.

§ 8 Einsatz von Subunternehmern

(1) Allgemeine Grundsätze

- a) Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BRAK die Serviceleistungen ganz oder teilweise auf Subunternehmer (einschließlich Konzernunternehmen des AUFTRAGNEHMERS) zu übertragen. Die Zustimmung der BRAK gilt als erteilt für die in **Anlage Nr. 10b** (Liste der AUFTRAGNEHMER-Beteiligten: Verzeichnis der Subunternehmer) einvernehmlich aufgenommenen Subunternehmer.
- b) Die BRAK wird die Zustimmung erteilen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Subunternehmers anstelle des alten Subunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte und auch sonst kein sachlicher Grund dem Einsatz des Subunternehmers entgegensteht. Ein entgegenstehender sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- durch die Beauftragung des Subunternehmers die Erbringung der Serviceleistungen gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder
 - die BRAK in der Vergangenheit mit dem zu beauftragenden Subunternehmer schlechte Erfahrungen gemacht hat, oder
 - die Zusammenarbeit mit dem Subunternehmer die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der BRAK, insbesondere von rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften, gefährdet, oder
 - der zu beauftragende Subunternehmer sich weigert, gegenüber der BRAK eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung bzw. Geheimhaltungserklärung abzugeben, die inhaltlich den Bestimmungen dieser Anlage zur Vertraulichkeit entspricht.
- c) Ergibt sich das Vorliegen eines sachlichen Grundes im Sinne der vorstehenden lit. b), nachdem die BRAK die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers erteilt hat, kann die BRAK unbeschadet weiterer Ansprüche dem AUFTRAGNEHMER schriftlich eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistungen durch das eigene Unternehmen oder zur Erbringung der Leistungen durch einen von der BRAK bewilligten Subunternehmer setzen und schriftlich erklären, dass sie nach ergebnislosem Ablauf der Frist die von dem Subunternehmer erbrachten Leistungen oder, falls die Leistungen des Subunternehmers angesichts ihres Inhalts oder ihrer Bedeutung vernünftiger Weise nicht von ihr selbst oder einem von ihr eingesetzten Dritten erbracht werden können, den Vertrag insgesamt aus wichtigem Grund kündigen wird. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist die BRAK zur entsprechenden Kündigung berechtigt.
- d) Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen der Vertragsdokumente, die auf den vom Subunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil des Vertrages werden, den der AUFTRAGNEHMER mit dem jeweiligen Subunternehmer abschließt. Die BRAK kann verlangen, dass der AUFTRAGNEHMER die schriftlichen Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen bzw. Geheimhaltungserklärungen der BRAK vorlegt oder ggf. der jeweilige Subunternehmer direkt eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung bzw. Geheimhaltungserklärung gegenüber der BRAK abgibt, die inhaltlich zumindest den Bestimmungen des Vertrages zur Vertraulichkeit entspricht.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- e) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK schriftlich umfassend über den Subunternehmer informieren und die BRAK insbesondere über die technischen, organisatorischen und operativen Möglichkeiten und Erfahrungen des Subunternehmers unterrichten.

(2) Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS

Der Einsatz von Subunternehmern entbindet den AUFTRAGNEHMER nicht von der Verantwortung für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und der Serviceleistungen. Der AUFTRAGNEHMER ist für die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen und für alle Zahlungen an seine Subunternehmer verantwortlich.

(3) Change of Control des Subunternehmers

- a) Im Falle eines Change of Control bei einem Subunternehmer hat der AUFTRAGNEHMER die BRAK hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung der BRAK zum weiteren Einsatz dieses Subunternehmers einzuholen.
- b) Die BRAK kann die Zustimmung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn
- das Unternehmen, welches die Kontrolle über den Subunternehmer oder die Muttergesellschaft des Subunternehmers erwirbt, ein Wettbewerber der BRAK ist, oder
 - die BRAK in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit dem Unternehmen gemacht hat, welches die Kontrolle über den Subunternehmer oder die Muttergesellschaft des Subunternehmers erwirbt, oder
 - sich für die BRAK aufgrund der Änderung der Eigentumsverhältnisse finanzielle (auch steuerliche) Nachteile ergeben.
- c) Stimmt die BRAK dem weiteren Einsatz des Subunternehmers nicht zu, so hat der AUFTRAGNEHMER den Subunternehmer innerhalb von zwei (2) Wochen ab Verweigerung der Zustimmung auszutauschen und nicht mehr zur Erbringung der Serviceleistungen einzusetzen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 9 Mitwirkungs- und Beistellpflichten der BRAK

(1) Allgemeine Prinzipien

- a) Für die einzelnen Mitwirkungs- und Beistellpflichten der BRAK gilt **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) abschließend; etwaige in anderen Anlagen aufgeführte Mitwirkungs- und Beistellpflichten, binden die BRAK nicht. Außer den in **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der AUFTRAGNEHMER von der BRAK im Lauf der Vertragsdurchführung weitere Mitwirkungs- oder Beistelleistungen nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der Serviceleistungen erforderlich und für die BRAK zumutbar sind und keinen zusätzlichen Aufwand bei ihr generieren. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass zu den Mitwirkungs- und Beistelleistungen der BRAK nicht die Leistungen Dritter zählen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Serviceleistungen des AUFTRAGNEHMERS erforderlich sind. Solche Leistungen hat der AUFTRAGNEHMER selbst zu erbringen und hierfür erforderlichenfalls Subunternehmer einzusetzen und für die vertraglich vereinbarte Einräumung der Nutzungsrechte zu sorgen; dies gilt insbesondere für die Überlassung neuer Programmstände sowie für die Modifikation von Systemkomponenten und das Einrichten von neuen oder ausgewechselten Systemkomponenten.
- b) Der AUFTRAGNEHMER übernimmt solche Mitwirkungsleistungen und Beistellungen der BRAK als eigene Leistungen und steht gegenüber der BRAK für ihre Vollständigkeit, Vertragsgemäßheit sowie Fehlerfreiheit ein, soweit er die den Mitwirkungsleistungen und Beistellungen zugrunde liegenden Leistungen aufgrund eines anderen Vertrages gegenüber der BRAK erbringen muss oder erbracht hat. Die Bestimmungen des § 3(2) dieser Anlage (Übernahme von bestehenden Drittverträgen zwischen dem bisherigen Dienstleister der BRAK und Drittanbietern oder des Abschlusses neuer Drittverträge) bleiben unberührt.
- c) Die BRAK kann die ihr obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst erfüllen oder Dritte mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragen.
- d) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, erbringt die BRAK ihre Mitwirkungs- und Beistellpflichten für den AUFTRAGNEHMER unentgeltlich.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- e) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von ihr zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistungen hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details der Mitwirkungs- und Beistelleistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

(2) Nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungs- und Beistelleistungen

Im Fall einer nicht vertragsgemäßen Erbringung von Mitwirkungs- und Beistelleistungen durch die BRAK gilt Folgendes:

- a) Soweit der AUFTRAGNEHMER durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungs- und Beistelleistungen an der Erbringung der Serviceleistungen gehindert ist, ist der AUFTRAGNEHMER für sich daraus ergebende Leistungsmängel nicht verantwortlich, vorausgesetzt, er ist seiner Verpflichtung gemäß vorstehendem Absatz (1) e) nachgekommen und er hat die BRAK über die mangelhafte Mitwirkung sowie deren Auswirkungen unverzüglich und schriftlich oder in Textform informiert.
- b) Vereinbarte Termine verschieben sich unter den in vorstehender lit. a) genannten Voraussetzungen in einem angemessenen Umfang. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung bzw. Beistellung.
- c) Der AUFTRAGNEHMER hat alles zu unternehmen, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um Leistungsstörungen, die durch die Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellpflichten durch die BRAK entstehen, zu kompensieren. Er wird der BRAK insbesondere anbieten, sie – soweit möglich – bei der Erbringung der Mitwirkungs- und Beistellpflichten zu unterstützen. Der AUFTRAGNEHMER weist die BRAK zuvor schriftlich darauf hin, wenn er den Einsatz zusätzlichen Personals oder zusätzlicher Ressourcen zu diesem Zweck beabsichtigt und dies zu Mehrkosten bei der BRAK führt. Soweit den AUFTRAGNEHMER ein Mitverschulden an einer Leistungsstörung dadurch trifft, dass er sich nicht in zumutbarer Weise bemüht hat, die Einschränkung der Serviceleistungen trotz der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungs- und Beistelleistungen zu verhindern, bleibt der AUFTRAGNEHMER für die Leistungsstörung verantwortlich.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 10 Änderungsverfahren

(1) Anwendbarkeit

Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung in folgenden Fällen:

- auf Änderungsverlangen (auch als „Change Requests“ bezeichnet);
- bei der Beschränkung, Änderung oder Erweiterung einer spezifizierten Leistung, bei der Erbringung einer zusätzlichen Leistung sowie bei Änderungen der Mengengerüste, durch welche die jeweils gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarte Vergütung über- oder unterschritten wird (nachfolgend insgesamt für die Zwecke dieses Änderungsverfahrens als „**Leistungsänderung**“ bezeichnet);
- bei Änderungen der Bestimmungen der Vertragsdokumente mit der Maßgabe, dass solche Änderungen nur auf der Ebene der Geschäftsleitung bzw. der ggf. schriftlich von der Geschäftsleitung der jeweiligen Vertragspartei (bzw. auf Seiten der BRAK jeweils anstelle der Geschäftsleitung auch des Präsidiums der BRAK) ausdrücklich hierzu ermächtigten Person(en) vereinbart werden können (nachfolgend für die Zwecke dieses Änderungsverfahrens als „**Vertragsänderung**“ bezeichnet);
- wenn die Anwendbarkeit des Änderungsverfahrens vereinbart ist.

(2) Allgemeine Grundsätze

- a) Jede Vertragspartei kann zu jeder Zeit das Änderungsverfahren durch einen entsprechenden Änderungsantrag (auch „**Request for Change**“ oder „**RfC**“) einleiten. Der Änderungsantrag muss im Falle einer Vertragsänderung schriftlich, in den übrigen Fällen zumindest über das eingesetzte ITSM-Tool erfolgen.
- b) Änderungsanträge sind, soweit nicht abweichend bestimmt, jeweils vom AUFTRAGNEHMER gegenüber der BRAK bzw. umgekehrt von der BRAK gegenüber dem AUFTRAGNEHMER einzureichen.
- c) Alle Vertragsänderungen erfordern eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, die von den jeweiligen Ansprechpartnern zu unterzeichnen ist. Alle übrigen vereinbarten Änderungen sind zumindest im ein-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

gesetzten ITSM-Tool zu dokumentieren. In der jeweiligen Vereinbarung ist das Datum zu spezifizieren, zu dem die Änderung in Kraft tritt.

(3) Von der BRAK veranlasste Änderungen

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK, sofern von ihr gewünscht, bei der Definition des Änderungsantrags kostenfrei unterstützen. Dies beinhaltet keine Erstellung fachlicher und/oder technischer Konzepte, welche nach Maßgabe von **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) zu vergüten sind.
- b) Reicht die BRAK einen Änderungsantrag ein, wird der AUFTRAGNEHMER diesen auf eigene Kosten unverzüglich nach Eingang des Änderungsantrags prüfen und der BRAK einen Vorschlag für die von der BRAK gewünschte Änderung unterbreiten. Der Vorschlag muss im Falle einer Vertragsänderung schriftlich, in den übrigen Fällen zumindest über das eingesetzte ITSM-Tool erfolgen.
- c) Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, fallen für die BRAK im Zusammenhang mit der Prüfung und der Erstellung des Vorschlags keine Kosten an. Ist für die Prüfung eines Änderungsantrages der BRAK ein umfangreicher Aufwand erforderlich, gibt der AUFTRAGNEHMER zuvor ein entsprechendes Prüfungsangebot auf Basis der in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) entsprechend vereinbarten Vergütungssätze ab. Die BRAK wird binnen angemessener Frist den Prüfungsauftrag entweder erteilen oder ablehnen.
- d) Der Vorschlag des AUFTRAGNEHMERS muss im Fall einer Leistungs- oder Vertragsänderung mindestens die sich aus der Änderung gegebenenfalls ergebenden Kosten sowie sonstigen wirtschaftlichen Auswirkungen, die technischen Risiken und den Auswirkungen auf Fristen und Termine sowie Service Levels enthalten.
- e) Soweit der Änderungsantrag eine von der BRAK gewünschte Leistungsänderung zum Gegenstand hat, ist der AUFTRAGNEHMER zur Umsetzung der Leistungsänderung verpflichtet und kann diese nur verweigern, wenn sie unzumutbar ist. Der AUFTRAGNEHMER hat ggf. die Gründe für die Unzumutbarkeit schriftlich im Einzelnen darzulegen und auf Anforderung der BRAK entsprechende Nachweise vorzulegen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- f) Nach Unterbreitung eines Vorschlags durch den AUFTRAGNEHMER wird die BRAK den Vorschlag innerhalb eines angemessenen Zeitraums prüfen. Der AUFTRAGNEHMER ist bis zur abschließenden Prüfung durch die BRAK an seinen Vorschlag gebunden.
- g) Soweit sinnvoll und möglich, wird der AUFTRAGNEHMER die Änderungen jeweils zu einem Festpreis durchführen.
- h) Falls der AUFTRAGNEHMER der BRAK eine von ihr gewünschte Leistungsänderung zu Konditionen anbietet, die nicht wettbewerbsfähig sind, ist die BRAK berechtigt, einen Dritten mit der Umsetzung der Leistungsänderung zu beauftragen und zugleich auch andere Teile der Serviceleistungen aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. durch Rücktritt zu beenden und an den betreffenden Dritten zu vergeben, sofern diese nach billiger Auffassung der BRAK mit der Leistungsänderung eine Einheit bilden. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall einvernehmlich den nicht gekündigten bzw. durch Rücktritt beendeten Teil den infolge der Beendigung eingetretenen Gegebenheiten anpassen.

§ 11 Organisation der Zusammenarbeit

(1) Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- a) Die Erbringung der Serviceleistungen bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien werden sich über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die Serviceleistungen haben können.
- b) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die von ihnen eingesetzten Personen die für die Erbringung und Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Befugnisse haben, Erklärungen der anderen Vertragsparteien entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen bzw., wenn die Einschaltung eines Gremiums erforderlich ist, diese herbeizuführen.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und die Inhalte der **Anlage Nr. 9** (Liste der Servicerollen).



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(2) Vertretungsbefugnis

- a) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind im Zusammenhang mit den Serviceleistungen nur die Mitglieder der Geschäftsleitung für ihre jeweilige Vertragspartei (bzw. auf Seiten der BRAK anstelle der Geschäftsleitung auch des Präsidiums der BRAK) befugt, Erklärungen abzugeben und Erklärungen der anderen Vertragspartei entgegenzunehmen.
- b) Soweit im Einzelfall eine Person nicht zur Abgabe einzelner Erklärungen bzw. zum Treffen von Entscheidungen berechtigt ist, wird sie unverzüglich die entsprechend berechtigten Personen ihrer Vertragspartei über den betreffenden Sachverhalt informieren und eine Entscheidung herbeiführen.

§ 12 Freigaben, Abnahme von Serviceleistungen

Für die Abnahme von Serviceleistungen wird folgendes vereinbart:

(1) Freigabe von vertragsgegenständlichen Leistungen

Sofern die Vertragsparteien für einzelne Serviceleistungen Freigaben durch die BRAK vereinbart haben, gelten folgende Bestimmungen:

a) Vorgehen

Der AUFTRAGNEHMER legt der BRAK zu den vereinbarten Terminen den Stand der vertragsgegenständlichen Leistungen prüfbar vor und fügt notwendige Prüfunterlagen bei. Die BRAK nimmt in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab diesem Zeitpunkt in Textform Stellung und erklärt ggf. die Freigabe (Freigabefrist). Während der Freigabefrist beantwortet der AUFTRAGNEHMER unverzüglich alle zur Prüfung erforderlichen Fragen und Informationsanforderungen, andernfalls verlängert sich die Freigabefrist angemessen. Entsprechendes gilt, wenn von der BRAK aufgrund des Umfangs der freizugebenden Leistung oder der Anzahl der freizugebenden Leistungen eine längere Freigabefrist benötigt wird. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedürfen einer Begründung. Hat die BRAK keine Änderungsanforderungen, gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt. Mit der Freigabe erklärt die BRAK, dass sie die betreffende vertragsgegenständliche Leistung geprüft und mit den Anforderungen und (bei agilem Vorgehen) dem Product Backlog abgeglichen hat.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

b) Wirkung der Freigabe

Freigabeerklärungen der BRAK gelten nicht als Teilabnahme; ggf. in Abweichung hiervon vereinbarte Teilabnahmen bewirken keine Abnahme im Sinne von § 640 BGB. Für das Vorliegen der Voraussetzungen und die Durchführung der Abnahme gelten vielmehr ausschließlich die Bestimmungen des Vertrages sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses § 12 zur Abnahme. Eine Abnahme im Sinne von § 640 BGB findet durch die BRAK erst dann statt, wenn der AUFTRAGNEHMER alle Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag in der Weise erfüllt hat, dass die vertraglichen Voraussetzungen für eine Abnahme durch die BRAK vorliegen. Wird nachträglich festgestellt, dass die von der Freigabe erfassten Anforderungen nicht erfüllt wurden, bleibt der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung dieser Anforderungen verpflichtet.

(2) Abnahme von Serviceleistungen

Neben den in Nummer 15.1 des Vertrags i.V.m. Ziffern 16.1 und 16.2 EVB-IT Service AGB geregelten Fällen unterliegen auch die während der Transitionsphase zu erstellenden Konzepte sowie die Betriebsübernahme jeweils der Abnahme durch die BRAK.

(3) Mitteilung der Abnahmebereitschaft

Der AUFTRAGNEHMER wird gegenüber der BRAK zum vereinbarten Termin jeweils schriftlich die Abnahmebereitschaft der abzunehmenden Serviceleistungen mitteilen. Die Abnahmebereitschaft muss schriftlich angezeigt werden (E-Mail oder Telefax ist ausreichend). Die Anzeige der Abnahmebereitschaft setzt voraus, dass der AUFTRAGNEHMER die unter die Abnahme fallenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß ausgeführt hat.

(4) Durchführung der Abnahme

a) Die BRAK wird die vom AUFTRAGNEHMER erbrachten und abzunehmenden Serviceleistungen insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der durch **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und sonstiger Anlagen vorgegebenen Anforderungen innerhalb des dafür vereinbarten Zeitraums testen („Funktionsprüfung“) und sodann schriftlich abnehmen. Eine Funktionsprüfung unterbleibt, wenn dies in den übrigen Anlagen zum Vertrag, insbesondere in **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) festgelegt ist. Die



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK kann zur Funktionsprüfung einen von ihr beauftragten fachkundigen Dritten hinzuziehen. Teilabnahmen finden nicht statt.

- b) Für die Abnahmekriterien ist folgende Einteilung von Fehlern maßgeblich:
- Fehlerklasse A: Nutzungsverhindernder Fehler:

Der Fehler verhindert die Nutzung der abzunehmenden Serviceleistung oder wesentlicher Teile.
 - Fehlerklasse B: Nutzungsbehindernder Fehler

Der Fehler behindert die Nutzung der abzunehmenden Serviceleistung oder wesentlicher Teile erheblich.
 - Fehlerklasse C: Sonstige Fehler

Die ordnungsgemäße Nutzung der abzunehmenden Serviceleistung ist nicht wesentlich beeinträchtigt, eine Behebung ist zwar notwendig, jedoch nicht dringlich.
- „Fehler“ im Sinne dieses § 12 sind solche der vom AUFTRAGNEHMER unter dem Vertrag erbrachten Leistungen; Fehler von Beistellungen der BRAK (insbesondere Hard- und Software der Entwicklerin) werden hiervon nicht erfasst.
- Ein Fehler einer höheren Fehlerklasse liegt auch vor, wenn die Anzahl der Fehler der unteren Fehlerklasse(n) die Befürchtung rechtfertigt, dass diese Fehler insgesamt die in der höheren Fehlerklasse beschriebenen Auswirkungen haben. Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Fehlerklasse einzuordnen sein.
- c) Die BRAK erklärt die Abnahme, wenn die abzunehmende Serviceleistung keine Fehler oder ausschließlich Fehler der Fehlerklasse C aufweist, und diese Fehler sämtlich unwesentlich im Sinne von § 640 Absatz 1 BGB sind. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen seiner Mängelhaftung unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- d) Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen A oder B festgestellt, kann die BRAK einen ggf. durchgeführten Test bzw. die Funktionsprüfung abbrechen. Die BRAK teilt dem AUFTRAGNEHMER nach Abschluss oder Abbruch des Tests bzw. der Funktionsprüfung festgestellte Fehler entsprechend der vereinbarten Fehlerklassifizierung mit.
- e) Werden nicht unwesentliche Fehler (§ 640 Absatz 1 BGB) oder Fehler der Fehlerklassen B oder C festgestellt, kann die BRAK nach Ende der Funktionsprüfung die Abnahme unter dem Vorbehalt der vollständigen Beseitigung der Fehler der Fehlerklasse B innerhalb einer angemessenen Frist erklären. Unwesentliche Fehler sowie Fehler der Fehlerklasse C werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen seiner Mängelhaftung unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für diese Beseitigung vereinbart ist.
- f) Hat die BRAK die jeweilige Funktionsprüfung gemäß lit. d) abgebrochen, setzt sie dem AUFTRAGNEHMER eine angemessene Frist, die Fehler zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der AUFTRAGNEHMER erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären. Die BRAK hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfungszeit beginnt erneut. Die Bestimmungen dieser lit. f) gelten auch, wenn die Funktionsprüfung trotz Fehler der Fehlerklassen A oder B vollständig durchgeführt wird.
- g) Über die Einordnung der auftretenden Fehler in die jeweilige Fehlerklasse entscheidet die BRAK unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des AUFTRAGNEHMERS. Entstehen durch eine Falschklassifizierung eines Fehlers durch die BRAK beim AUFTRAGNEHMER Mehrkosten, so hat die BRAK diese auf Nachweis zu erstatten. Dies gilt jedoch nur, sofern der AUFTRAGNEHMER der BRAK im Voraus schriftlich und unter Angabe von Gründen auf die aus seiner Sicht unkorrekte Fehlerklassifizierung sowie auf die Höhe der dadurch entstehenden Mehrkosten hingewiesen hat und die BRAK gleichwohl auf einer Fehlerbehebung entsprechend ihrer Falschklassifizierung bestanden hat.
- h) Wird die Leistung mangels Abnahmefähigkeit nicht abgenommen und muss die BRAK die Leistung trotzdem bereits nutzen bzw. zur Nutzung bereitstellen, so ist der AUFTRAGNEHMER hiervon zu unterrichten. Die Nutzung gilt in diesem Fall nicht als Abnahme.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(5) Förmliche Abnahme, Abnahmefrist

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Soweit für die Abnahme keine Abnahmefrist vereinbart ist, gilt abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Service AGB eine angemessene Frist von mindestens drei (3) Wochen ab dem Ende der Funktionsprüfungszeit.

§ 13 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung des AUFTRAG-NEHMERS

(1) Höhe der Vergütung

- a) Die Höhe der Vergütung wird in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) spezifiziert.
- b) Der AUFTRAGNEHMER bietet der BRAK ein Preismodell an, das Transparenz und Kalkulierbarkeit gewährleistet.
- c) Es werden von der BRAK lediglich die erbrachten und nachgewiesenen Serviceleistungen vergütet. Hierzu hat der AUFTRAGNEHMER die gemäß
 - **Muster 2 zum EVB-IT Servicevertrag**ausgefüllten und von der BRAK gegengezeichneten Leistungsnachweise vorzulegen.
- d) Eine in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand, soweit dort nichts anderes vereinbart ist.
- e) Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart („**Aufwand mit Obergrenze**“), ist der AUFTRAGNEHMER auch bei Überschreitung dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der AUFTRAGNEHMER die Überschreitung nicht zu vertreten hat.
- f) Ein in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarter Festpreis ist die einseitig nicht änderbare Vergütung für die jeweils vereinbarten einzelnen Leistungen. Insbesondere sind Nachforderungen durch den AUFTRAGNEHMER ausgeschlossen, soweit die Vertragsparteien keine Änderung nach Maßgabe des Änderungsverfahrens vereinbaren.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- g) Stellt der AUFTRAGNEHMER fest, dass ein ggf. geplantes Mengengerüst überschritten wird, wird er die BRAK unverzüglich benachrichtigen.
- h) Sollte sich künftig herausstellen, dass die auf Grundlage des Vertrags erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der AUFTRAGNEHMER die BRAK unverzüglich unterrichten und auf deren Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.
- i) Der Preis für die jeweilige Leistung oder Teilleistung wird unter Zugrundelegung von marktgerechten Preisen in angemessenem Umfang neu vereinbart, wenn eine Leistung oder Teilleistung nach Maßgabe des Änderungsverfahrens geändert oder ergänzt wird. Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK die für die Überprüfung von Minder- sowie Mehrkosten notwendigen Informationen, Dokumente und Belege vorlegen.

(2) Ergänzende Bestimmungen für Dienst- und Werkleistungen des AUFTRAGNEHMERS

Die §§ 615 Satz 1 und 2, 616 BGB werden ausgeschlossen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(4) Rechnungsstellung, Fälligkeit

- a) Die gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) zu zahlenden Monatspauschalen werden monatlich nachträglich fällig. Sonstige Leistungen werden nach Abnahme fällig bzw., sofern keine Abnahme zu erklären ist, mit vollständiger Leistungserbringung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) enthaltenen Erläuterungen.
- b) Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK für die jeweils abrechenbaren Leistungen eine vollständige, nachvollziehbare und prüffähige Rechnung zukommen lassen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



(5) Rechnungsprüfung

Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK auf deren Anfrage die für eine Rechnungsüberprüfung notwendigen Informationen, Dokumente und Belege zukommen lassen.

(6) Währung, Steuern und Abgaben

Alle Preise verstehen sich in EURO und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) Abgeltung

Mit der Begleichung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Serviceleistungen des AUFTRAGNEHMERS abgegolten.

(8) Sicherheitsleistung

Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche, die der BRAK gegenüber dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen können, stellt der AUFTRAGNEHMER eine Sicherheitsleistung gemäß **Anlage Nr. 8** (Sonderregelung zur Sicherheitsleistung).

§ 14 Monitoring und Berichterstattung

(1) Monitoring

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird die Einhaltung der Service Levels fortlaufend überprüfen. Der AUFTRAGNEHMER wird auf eigene Kosten Messinstrumente installieren, die zur Überprüfung der Einhaltung der Service Levels erforderlich sind.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) Der AUFTRAGNEHMER wird die Messungen der Service Levels fortlaufend analysieren und Möglichkeiten zur Verbesserung des Messverfahrens aufzeigen und gegebenenfalls zusätzliche Mess- und Überwachungshilfsmittel einführen.
 - c) Der AUFTRAGNEHMER ist nur zur Erhebung von Auswertungen und Statistiken berechtigt, soweit diese ausdrücklich von der BRAK in Auftrag gegeben sind.
 - d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und der **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept).
- (2) **Berichterstattung**
- a) Der AUFTRAGNEHMER wird die Ergebnisse der Messungen und Überprüfungen auswerten und der BRAK spätestens am dritten (3.) Werktag jedes Kalendermonats einen detaillierten Service Level Bericht über den vorausgegangenen Monat übermitteln, in dem – unbeschadet anderweitig vereinbarter weiter gehender Berichtspflichten, **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) – alle vereinbarten Service Levels mit den im vorausgegangenen Kalendermonat sowie den in den vorausgegangenen drei (3) Kalendermonaten tatsächlich erzielten Werten verglichen werden.
 - b) Alle zu Mess- und Überwachungszwecken vom AUFTRAGNEHMER gesammelten Daten sind Geschäftsgeheimnisse der BRAK, an denen ihr die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen, soweit nicht nachstehend anders vereinbart. Vorbehaltlich weiter gehender Aufbewahrungspflichten aufgrund anwendbarer rechtlicher Rahmenbedingungen wird der AUFTRAGNEHMER die Daten jeweils bis zum Ablauf des Geschäftsjahres der BRAK, das dem Geschäftsjahr der BRAK folgt, in dem die jeweiligen Daten aufgezeichnet wurden, bei sich archivieren. Falls die BRAK Daten anfordert, wird der AUFTRAGNEHMER ihr diese unverzüglich entsprechend der Anforderung der BRAK elektronisch oder in Papierform zur Verfügung stellen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AUFTRAGNEHMERS besteht auch an diesen Daten nicht.
 - c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung) und der **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept).



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 15 Geistiges Eigentum und Arbeitsergebnisse, Rechte an Datenbeständen, Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Geistiges Eigentum der BRAK

- a) Das gesamte bestehende geistige Eigentum der BRAK sowie dessen Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen verbleibt bei der BRAK. Dies gilt insbesondere auch für von der BRAK gemäß **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) beigestelltes geistiges Eigentum, das ebenfalls bei der BRAK bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber verbleibt.

Zum geistigen Eigentum der BRAK bzw. der Nutzer des beA-Systems gehören auch alle Werke wie etwa Studien, Dokumentationen, Software, Prozesse, Systeme, Daten und Informationen, die im Rahmen der Nutzung der Serviceleistungen von der BRAK bzw. den Nutzern des beA-Systems erstellt werden bzw. durch diese zur Entstehung gelangen.

- b) Die BRAK verpflichtet sich, dem AUFTRAGNEHMER für die Dauer der jeweiligen vertraglich zu erbringenden Leistung ein einfaches, nicht übertragbares Recht einzuräumen, das vorstehend in lit. a) genannte geistige Eigentum zu nutzen und zu bearbeiten, soweit dies gemäß dem Vertrag zur Erbringung der Serviceleistungen gegenüber der BRAK erforderlich ist. Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums der BRAK sowie die Bearbeitung oder Änderung ist nur zulässig, soweit dies zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist. Die Erteilung von Unterlizenzen oder die Nutzung durch Dritte ist – vorbehaltlich einer von Fall zu Fall zu treffenden gesonderten, ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung – ausgeschlossen.

(2) Geistiges Eigentum des AUFTRAGNEHMERS

- a) Soweit nicht abweichend vereinbart, räumt der AUFTRAGNEHMER der BRAK ein einfaches, übertragbares, zeitlich unbegrenztes Recht ein, das geistige Eigentum des AUFTRAGNEHMERS zu nutzen, soweit dies für die Nutzung der Serviceleistungen erforderlich ist. Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums des AUFTRAGNEHMERS sowie die Bearbeitung oder Änderung sind zulässig, soweit dies zur Nutzung der Serviceleistungen erforderlich ist.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) Soweit der AUFTRAGNEHMER Produkte Dritter einsetzt, stellt er sicher, dass der BRAK alle zur Nutzung der Serviceleistungen erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.
- (3) Neues geistiges Eigentum
- a) Alle geistigen Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen, die ggf. vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Serviceleistungen speziell für die BRAK erstellt werden (z.B. Individualsoftware), gehen mit ihrer Entstehung auf die BRAK über. Sofern eine solche Rechteübertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der AUFTRAGNEHMER der BRAK hiermit unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher für die BRAK entwickelter Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse ein.

Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen. Die BRAK ist insbesondere berechtigt, das neue geistige Eigentum im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, es anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- für nichtgewerbliche wie auch gewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- BRAK gewählter Tools bzw. zum nichtgewerblichen sowie gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für BRAK betreiben zu lassen,
 - nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.
- b) Sofern der AUFTRAGNEHMER Miturheber ist, verzichtet er hiermit auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten gemäß § 8 Abs. 4 UrhG. Der AUFTRAGNEHMER stellt sicher, dass sein an der Entwicklung beteiligtes Personal keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte geltend machen wird und stellt die BRAK frei, soweit solche Rechte gegen die BRAK erhoben werden. Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGNEHMERS Miturheber sind, sichert der AUFTRAGNEHMER zu, von diesen sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte erworben und eine Verzichtserklärung gemäß § 8 Abs. 4 UrhG erhalten zu haben.
- c) Soweit speziell für die BRAK entwickelte Arbeitsergebnisse entstehen, die Gegenstand gewerblicher Schutzrechte sind oder sein können, ist die BRAK berechtigt, eine entsprechende Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Kosten vorzunehmen. Der AUFTRAGNEHMER wird alle Dokumente unterzeichnen und alle sonstigen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind oder von BRAK angefordert werden, um die Rechteübertragung im Sinne dieses Absatzes (3) durchzuführen. Der AUFTRAGNEHMER wird es unterlassen, solche Rechte im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten anzumelden.
- d) Soweit die Arbeitsergebnisse des AUFTRAGNEHMERS (i) weder speziell für die BRAK erstellt worden sind, (ii) noch auf der Grundlage spezifischer oder vertraulicher Informationen der BRAK entstanden sind, oder (iii) sie nachweislich aus bereits beim AUFTRAGNEHMER existierenden Standardleistungen bestehen, räumt der AUFTRAGNEHMER der BRAK die vorstehenden unter lit. a) aufgeführten Rechte in gleichem Umfang, jedoch nur nicht ausschließlich ein. Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK in einer zwischen den Parteien einvernehmlich zu vereinbarenden Form eine lediglich nicht-ausschließliche Rechteeinräumung kenntlich machen.
- e) Soweit es zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist, räumt die BRAK dem AUFTRAGNEHMER für die Vertragslaufzeit an den Arbeitser-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

gebissen im Sinne der vorgenannten lit. a) ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich zu dem Zweck ein, dieses für die BRAK im Rahmen der jeweiligen Vertragserfüllung zu nutzen.

- f) Der AUFTRAGNEHMER wird nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der BRAK geistiges Eigentum Dritter in die für die BRAK entwickelten Arbeitsergebnisse aufnehmen. Soweit geistiges Eigentum Dritter in die für die BRAK entwickelten Arbeitsergebnisse aufgenommen wird, stellt der AUFTRAGNEHMER sicher, dass die Rechtseinräumung gemäß der vorstehenden lit. a) unberührt bleibt.
- g) Die jeweilige Rechtseinräumung durch den AUFTRAGNEHMER ist durch die gemäß dem Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten und erfolgt ohne zusätzliche Kosten für die BRAK.

(4) Quellcode

Es gelten Nummern 23.1 und 23.2 EVB-IT Service-AGB mit der Maßgabe, dass sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers vorrangig nach dem Anhang „Sonderregelung zum Quellcode“, sodann nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) und ergänzend nach Ziffer 5.2 EVB-IT Service-AGB richten.

(5) Rechte an Datenbeständen

- a) An sämtlichen im Zusammenhang mit den beA bzw. dem beA-System verarbeiteten oder im beA-System gespeicherten Datenbeständen stehen – unbeschadet der Rechte der „Betroffenen“ im Sinne der DSGVO und des BDSG – sämtliche Rechte ausschließlich der BRAK zu. Die BRAK gestattet es dem AUFTRAGNEHMER soweit und solange, als dies für die Erbringung der Serviceleistungen erforderlich ist, diese Daten für sie zu speichern.
- b) Soweit an den Datenbeständen Schutzrechte entstehen oder bestehen, insbesondere der Schutz als Datenbankwerk und/oder als Datenbank (Letzteres im Sinne der §§ 87a ff. UrhG), gilt die BRAK als Herstellerin und an der Datenbank Alleinberechtigte und somit als Inhaberin sämtlicher vermögensrechtlicher Befugnisse.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(6) Werkzeuge

Für den Fall, dass der AUFTRAGNEHMER nicht am Markt erhältliche Werkzeuge für die Erstellung des (ausschließlich für die BRAK entwickelten) geistigen Eigentums verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung des geistigen Eigentums nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, räumt der AUFTRAGNEHMER der BRAK die Nutzungsrechte an den Werkzeugen nicht ausschließlich und im Übrigen in dem Umfang ein, in dem die BRAK Nutzungsrechte am geistigen Eigentum erhält.

(7) Verletzung von Schutzrechten Dritter

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung des von ihr im Rahmen des Vertrags gestellten geistigen Eigentums behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend machen, so gilt Folgendes:

- a) Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, der jeweils anderen Vertragspartei alle zur Abwehr erforderlichen und bei ihr vorhandenen Informationen erteilen und ihr sonstige angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.
- b) Jede Vertragspartei übernimmt betreffend das von ihr gestellte geistige Eigentum auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche; ihr bleibt die Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten, und sie erteilt der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche. Geschieht dies nicht, hat die jeweils andere Vertragspartei die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren.
- c) Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei unbegrenzt von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten freistellen, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch das von ihr gestellte geistige Eigentum entstehen.
- d) Sollte festgestellt werden, dass die Serviceleistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten nach Wahl der BRAK entweder der BRAK die erforderlichen Nutzungsrechte gewähren oder die Serviceleistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der AUFTRAGNEHMER alle im Zusammenhang mit der Abänderung erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen etc. durchführen. Sollte der AUFTRAGNEHMER weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, noch die Serviceleistungen in dem vorstehend beschriebenen Umfang abzuändern, ist die BRAK zur Kündigung aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Bestimmungen dieser lit d) gelten nicht, soweit (i) die BRAK die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, oder (ii) die Schutzrechtsverletzung durch von der BRAK gemäß **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) beigestelltes geistiges Eigentum verursacht wird und der AUFTRAGNEHMER dies nicht zu vertreten hat.

§ 16 Datenschutz, IT-Sicherheit

(1) Allgemeines zur Datenverarbeitung

Der AUFTRAGNEHMER wird Daten im Sinne der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

(2) Auftragsverarbeitung

Da der AUFTRAGNEHMER zum Zweck der Erbringung der Serviceleistungen personenbezogene Daten im Wege der Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) für die BRAK verarbeitet, schließen die Vertragsparteien die Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung).

(3) Datenverarbeitung im Ausland

Ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der BRAK wird der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten nicht in ein Land oder Gebiet außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union übermitteln bzw. dort verarbeiten.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(4) IT-Sicherheit, Technische und organisatorische Maßnahmen

- a) Die Vertragsparteien vereinbaren die gebotenen IT-Sicherheitsmaßnahmen und verpflichten sich zu deren Einhaltung während der gesamten Vertragsdauer. Die BRAK ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren.

Die BRAK behält sich vor, aufgrund (neuer) rechtlicher Rahmenbedingungen oder aufgrund von Anordnungen von Aufsichtsbehörden oder aus eigenen Anforderungen heraus die IT-Sicherheitsmaßnahmen anzupassen, und vom AUFTRAGNEHMER zu verlangen, eine entsprechende Änderung oder Erweiterung der Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen; es gelten die Bestimmungen dieser Anlage zum Änderungsverfahren.

- b) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird der AUFTRAGNEHMER die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im Sinne von Art. 32 DSGVO) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten. Die vom AUFTRAGNEHMER getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO näher beschrieben, s. **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung).
- c) Der AUFTRAGNEHMER wird insbesondere sicherstellen, dass die Daten gegen unberechtigte oder versehentliche Zerstörung, versehentlichen Verlust (z. B. durch höhere Gewalt), technische Mängel, Verfälschung, Diebstahl, unrechtmäßige Benutzung, unberechtigte Veränderung oder Vervielfältigung sowie andere Formen von unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung geschützt werden.
- d) Der AUFTRAGNEHMER wird die BRAK betreffend technischer und organisatorischer Maßnahmen sowie Ereignisse, die für Sicherheit oder Vertraulichkeit der vom AUFTRAGNEHMER für die BRAK zu erhebenden, verarbeitenden und zu nutzenden Daten von Bedeutung sind, regelmäßig unterrichten.
- e) Der AUFTRAGNEHMER wird Datensicherungskonzepte und Back-Up Konzepte entwickeln und umsetzen, die einen Schutz der von der BRAK genutzten Daten vor Verlust durch systembedingte Störungen sicherstellen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- f) Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung), aus **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) und aus **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung); die dortigen Pflichten des AUFTRAGNEHMERS werden durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes (4) nicht eingeschränkt und bleiben insoweit unberührt.

(5) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Der AUFTRAGNEHMER wird einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen, bzw. hat einen solchen benannt. Er wird dies der BRAK (einschließlich Namen und Kontaktdaten) schriftlich mitteilen; dies wird entsprechend in **Anlage Nr. 9** (Liste der Service-Rollen) aufgenommen.

(6) Vertraulichkeitsverpflichtung

Der AUFTRAGNEHMER wird sicherstellen, dass sein Personal, das im Zusammenhang mit den Serviceleistungen tätig wird,

- über die Bedeutung des Datenschutzes, der IT-Sicherheit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht sowie die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt wird, und
- schriftlich auf die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO, insbesondere auf die Integrität und Vertraulichkeit der Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 f) DSGVO, und die Beachtung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht verpflichtet wird („Datenschutzverpflichtungserklärung“ / „Geheimhaltungserklärung“), und
- Daten, die dem Datenschutz (oder der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht) unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet.

Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK ggf. abzugebende Datenschutzverpflichtungserklärungen bzw. Geheimhaltungserklärungen auf deren Anforderung hin vorlegen.

(7) Datenherausgabe und -löschung

- a) Zum Vertragsende wird der AUFTRAGNEHMER die für die BRAK erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten der BRAK nach Maßgabe der



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bestimmungen des § 22 dieser Anlage herausgeben oder in datenschutzkonformer Weise löschen, soweit nicht in dieser Anlage (s. o. § 5(2)i)) oder in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO, s. **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung), etwas Abweichendes geregelt ist.

- b) Weitergehende gesetzliche Lösungsverpflichtungen und Lösungsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

§ 17 Vertraulichkeit

(1) Allgemeines

- a) Die Vertragsparteien haben alle vertraulichen Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei unter dem Vertrag mitteilt oder von der anderen Vertragspartei erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe des jeweiligen Vertragsdokuments zu benutzen. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- b) Vertrauliche Informationen dürfen nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweck genutzt werden, sind geheim zu halten und dürfen von der empfangenden Vertragspartei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei offen gelegt werden, es sei denn
- dies ist auf Grund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnung erforderlich und die empfangende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder
 - die vertraulichen Informationen werden den Beratern der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung der Vertragsdokumente oder einer sich daraus ergebenden Streitigkeit zugänglich gemacht und der Berater hat sich zuvor schriftlich gegenüber der empfangende Vertragspartei zur Verschwiegen-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

heit verpflichtet oder ist bereits von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- c) Die Vereinbarungen dieser Anlage betreffend die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bleiben von den Bestimmungen dieses § 17 unberührt.

(2) Vertragsstrafe

Die empfangende Vertragspartei verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot eine Vertragsstrafe in einer von der mitteilenden Vertragspartei nach billigem Ermessen festzulegenden und im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Höhe zu zahlen. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Dauerverstoß, wird die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung fällig. Weitere Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche bleiben durch das Verlangen auf Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

(3) Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Bestimmungen dieses § 17 gelten auch nach Beendigung des Vertrags unbefristet fort.

§ 18 Notfälle

(1) Allgemeine Grundsätze

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird einen geeigneten Availability- und Service-Continuity-Plan und Sicherheitsmaßnahmen entwickeln und umsetzen, die die vertragsgemäße Fortführung der Serviceleistungen bei Notfällen sicherstellen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage Nr. 2** (Leistungsbeschreibung), aus **Anlage Nr. 6** (Umsetzungskonzept) und aus **Anlage Nr. 12** (Sonderregelung zur Auftragsverarbeitung).
- b) Der AUFTRAGNEHMER wird seinen Availability- und Service-Continuity-Plan nach Absprache mit der BRAK alle zwölf (12) Monate überprüfen und bei diesbezüglichen Mängeln entsprechend anpassen. Der AUFTRAGNEHMER wird der BRAK unverzüglich über den Status einer Überprüfung schriftlich berichten und die BRAK insbesondere bei aufgetretenen Mängeln unverzüglich schriftlich informieren.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(2) Kostentragung

- a) Die mit der Durchführung von Notfallmaßnahmen verbundenen Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils in dem Umfang, in dem sie den Eintritt des Notfalls zu vertreten haben. Hat keine Vertragspartei den Notfall zu vertreten, tragen die Vertragsparteien die mit der Durchführung der Notfallmaßnahmen verbundenen Kosten zu gleichen Teilen. Im Übrigen trägt der AUFTRAGNEHMER die mit seinem Availability- und Service-Continuity-Plan verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für die Initiierung, Erstellung und Implementierung und Überprüfung des Availability- und Service-Continuity-Plans, alleine.
- b) Mit der Durchführung der Notfallmaßnahmen verbundenen Kosten im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten, die aufgrund des durch den Notfall erforderlichen zusätzlichen Aufwands ausgelöst werden, um die Serviceleistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen.

§ 19 Versicherungsschutz, Haftung

(1) Art und Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Der AUFTRAGNEHMER wird auf eigene Kosten die Versicherungen abschließen bzw. hat Versicherungen mit nachfolgenden Mindestdeckungssummen abgeschlossen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- b) Der Versicherungsschutz muss spätestens zum Vertragsbeginn bestehen und solange aufrechterhalten bleiben, bis alle Ansprüche unter dem Vertrag verjährt sind.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(2) Nachweis des Versicherungsschutzes

Auf Anforderung der BRAK wird der AUFTRAGNEHMER der BRAK einen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes (einschließlich des inhaltlichen Umfangs, insbesondere der vom Versicherungsschutz erfassten Schäden, und der Höhe des Versicherungsschutzes), z.B. in Form einer Bestätigung seines Versicherers, übergeben. Die Nachweispflicht gilt als erfüllt, wenn der AUFTRAGNEHMER den Nachweis bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens erbracht hat.

(3) Informationspflicht des AUFTRAGNEHMERS

Im Falle der Kündigung des Versicherungsverhältnisses oder einer wesentlichen Änderung des Versicherungsvertrages durch den AUFTRAGNEHMER oder den Versicherer wird der AUFTRAGNEHMER die BRAK frühzeitig schriftlich informieren. Der Umfang der Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes bleibt hiervon unberührt.

(4) Haftung

Für die Haftung der Vertragsparteien sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- a) Die Vertragsparteien haften einander unbegrenzt für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.



- c) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

§ 20 Höhere Gewalt

(1) Allgemeine Grundsätze

- a) Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass eine der Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über die Art des Ereignisses und die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre vertraglichen Pflichten, insbesondere auf die Erbringung der Serviceleistungen, benachrichtigen.
- b) Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei ist für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, vorausgesetzt, sie ist ihrer Informationspflicht gem. vorstehender lit. a) nachgekommen. Die Verpflichtung des AUFTRAGNEHMERS zur Planung und Umsetzung hinreichender Notfallmaßnahmen bleibt hiervon unberührt.
- c) Die BRAK ist in dem Umfang und für die Dauer, für den bzw. während der der AUFTRAGNEHMER gemäß vorstehender lit. b) von seiner Leistungspflicht befreit ist, von ihrer Vergütungspflicht befreit.
- d) Wenn und soweit die BRAK aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung einer Mitwirkungs-/Beistellpflicht gehindert ist, ist der Annahmeverzug ausgeschlossen; die §§ 304, 615 Satz 1 und 2, 642 und 643 BGB sind nicht anzuwenden.
- e) Die durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Vertragspartei wird alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Erbringung der Serviceleistungen, so weit wie möglich zu beschränken.
- f) Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt wird die durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehinderte Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich hierüber benachrichtigen und ihre vertraglichen Verpflichtungen wieder erfüllen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(2) Kündigung

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier (4) Wochen andauern oder zu einer dauernden Unmöglichkeit der Leistungen führen, berechtigt dies die Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrags bzw. zum Rücktritt vom Vertrag. Gesetzliche Kündigungsrechte von BRAK in der Eigenschaft als Bestellerin von Werkleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 21 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und endet, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, am 31.12.2024.

(2) Verlängerungsoptionen

Auf Wunsch der BRAK verlängert sich der Vertrag über die in vorstehendem Absatz (1) vereinbarte Laufzeit hinaus

- für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten bis zum 31.12.2025, sowie
- für einen Zeitraum von weiteren zwölf (12) Monaten bis zum 31.12.2026.

Die BRAK wird diese Verlängerungsoptionen jeweils durch schriftliche Ankündigung an den AUFTRAGNEHMER spätestens drei (3) Monate vor dem jeweils avisierten Vertragsende schriftlich geltend machen.

(3) Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertrags vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Laufzeit (einschließlich der ggf. ausgeübten Verlängerungsoption/en) ist ausgeschlossen.

(4) Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- a) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- b) Ein wichtiger Grund, der die BRAK zur Kündigung gemäß vorstehender lit. a) berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- dies in den Anlage Nr. 4 (Service Level Agreement) so vereinbart ist,
 - der AUFTRAGNEHMER im Übrigen wiederholt mangelhaft oder mit Verzug leistet und die BRAK die Kündigung aus wichtigem Grund zuvor für den Wiederholungsfall gegenüber dem AUFTRAGNEHMER schriftlich angedroht hat;
 - die Serviceleistungen des AUFTRAGNEHMERS gegen die besonderen Pflichten im Zusammenhang mit der Einhaltung der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung oder gegen die besonderen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft verstoßen;
 - ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz-, IT-Sicherheits- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt;
 - sich die Eigentumsverhältnisse beim AUFTRAGNEHMER im Sinne eines „Change of Control“ verändern, es sei denn der Change of Control erfolgt durch ein bereits mit dem AUFTRAGNEHMER im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen und es entstehen der BRAK dadurch keine Nachteile;
 - der BRAK durch ein dem AUFTRAGNEHMER zuzurechnendes Verhalten ein Schaden entsteht und der AUFTRAGNEHMER die volle Schadensregulierung im Rahmen der Bestimmungen des Vertrags verweigert.
- c) Ist die BRAK zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, so bezieht sich das Kündigungsrecht auf den Vertrag sowie auf alle weiteren unter dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- d) Ein wichtiger Grund, der jede Vertragspartei zur Kündigung gemäß diesem Absatz (4) berechtigt, besteht außerdem für den Fall, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei beantragt wird.
- e) Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese – außer im Fall der in **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement) vorgesehenen Beendigung, lit. b), sowie außer im Fall des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, lit. d) – schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Vertragspartei ist schriftlich abzumahnern; des Weiteren ist ihr Gelegenheit zu geben, inner-



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

halb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben.

Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn

- die vertragsbrüchige Vertragspartei die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - der AUFTRAGNEHMER die Serviceleistung zu einem in den Vertragsdokumenten bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und die BRAK in den Vertragsdokumenten den Fortbestand ihres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- f) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

(5) Form der Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Folgen der Vertragsbeendigung

(1) Transition-Out

- a) Der AUFTRAGNEHMER ist für jeden Fall der Vertragsbeendigung (gleich aus welchem Grund) verpflichtet, eine dem Zeitpunkt der Beendigung adäquate Übertragung des beA-Systems an die BRAK oder an einen von der BRAK benannten Dritten vorzunehmen. Dies geschieht insbesondere, indem das beA-System einschließlich
- der Arbeitsergebnisse (soweit nicht bereits der BRAK bzw. den Nutzern vorliegend),
 - der sonstigen Gegenstände des der BRAK zustehenden bzw. von ihr gemäß **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) beigestellten geistigen Eigentums,



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- der sonstigen von der BRAK gemäß **Anlage Nr. 11** (Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers) beigestellten Gegenstände (insbesondere Hardware und Software),
- der Datenbestände (einschließlich personenbezogener Daten),
- Dokumentationen,
- vertraulicher Informationen, und
- sonstiger Unterlagen, die der AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erhalten oder erstellt hat,

in einem marktüblichen Format auf üblichen Datenträgern bzw. auf den Speichermedien, auf denen sich beA und die Datenbestände beim AUFTRAGNEHMER befinden, der BRAK übergeben werden (Transition-Out).

Auf gesonderten Wunsch der BRAK überspielt der AUFTRAGNEHMER auch elektronisch Daten an die BRAK oder an einen von der BRAK benannten Dritten.

- b) Sobald die ordnungsgemäße Übergabe festgestellt ist, wird der AUFTRAGNEHMER sämtliche ggf. verbliebenen Teile von beA, Kopien, Unterlagen oder Daten, von denen die BRAK keine Herausgabe wünscht, datenschutzkonform löschen bzw. vernichten und der BRAK die Löschung bzw. Vernichtung schriftlich bestätigen, soweit nicht in dieser Anlage (s. o. § 5(2)), § 16, insbesondere § 16(7)) etwas Abweichendes zur Löschung geregelt ist. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente und Unterlagen oder zum Verbleib bei dem AUFTRAGNEHMER bestimmte Unterlagen. Das Lösungsverfahren bzw. der Löschvorgang ist vom AUFTRAGNEHMER so zu dokumentieren, dass die Löschung und das Verfahren bei Überprüfung durch die BRAK und ggf. auch im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nachweisbar sind.

(2) Drittverträge

Auf Verlangen der BRAK wird der AUFTRAGNEHMER

- a) die BRAK oder von ihr benannte Dritte bei der Übernahme von Drittverträgen des AUFTRAGNEHMERS oder der Aushandlung neuer Drittverträge,



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

einschließlich aller Verträge, die der AUFTRAGNEHMER unmittelbar vor der Vertragsbeendigung zur Überleitung der Serviceleistungen auf die BRAK oder die von ihr benannten Dritten ganz oder im Wesentlichen in Anspruch genommen hat, unterstützen;

- b) alle angemessenen Anstrengungen unternehmen um sicherzustellen, dass der BRAK bei der Übernahme von Drittverträgen oder Aushandlung neuer Drittverträge keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden, und die BRAK im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, wenn solche Kosten anfallen sollten.

(3) Sonstige Unterstützungsleistungen

- a) Auf Verlangen der BRAK erbringt der AUFTRAGNEHMER zudem alle Leistungen, die zur Überleitung der Serviceleistungen auf die BRAK oder einen von der BRAK benannten Dritten erforderlich sind (z. B. die Migration von beA und Datenbeständen auf einen anderen Betreiber, die Gestellung von entsprechend qualifizierten Mitarbeitern, die Durchführung von Schulungen) für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten nach Vertragsbeendigung. Der AUFTRAGNEHMER wird mit der BRAK und ggf. dem von der BRAK benannten Dritten eng zusammenarbeiten und sicherstellen, dass während der Überleitung keine Störungen der Leistungserbringung auftreten und die BRAK oder der von BRAK benannte Dritte in der Lage ist, die Serviceleistungen nach dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aufzunehmen.
- b) Die vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen der Unterstützungsleistungen zu erbringenden zusätzlichen Leistungen werden, soweit nicht abweichend vereinbart, nach Festpreis oder Aufwand (ggf. mit Obergrenze) gemäß den in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet, vorausgesetzt, der AUFTRAGNEHMER hat der BRAK zuvor einen schriftlichen Kostenvoranschlag für die zusätzlich zu vergütenden Unterstützungsleistungen zukommen lassen und die BRAK hat diesem schriftlich zugestimmt. Der AUFTRAGNEHMER ist zur Geltendmachung eines zusätzlichen Aufwands nicht berechtigt, wenn die BRAK aus wichtigem Grund gekündigt hat.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(4) Nachvertragliche Serviceleistungen

Auf Wunsch der BRAK wird der AUFTRAGNEHMER die Serviceleistungen über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von höchstens weiteren zwölf (12) Monaten erbringen; es gelten die hierfür gemäß **Anlage Nr. 4** (Service Level Agreement) vereinbarten Service Level sowie die hierfür gemäß **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbarte Vergütung. Ob und wenn ja, in welchem Umfang die BRAK von dieser Option Gebrauch macht, hat sie dem AUFTRAGNEHMER spätestens zwei (2) Monate vor dem avisierten Vertragsende schriftlich anzukündigen.

(5) Beendigungsvereinbarung

Die Details des Transition-Out, der Unterstützungsleistungen sowie etwaiger nachvertraglicher Serviceleistungen werden die Vertragsparteien in einer Beendigungsvereinbarung regeln; soweit nicht bereits in **Anlage Nr. 7** (Preisblatt) vereinbart, wird der AUFTRAGNEHMER seine gemäß Beendigungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen zu marktüblichen Konditionen anbieten. Die Beendigungsvereinbarung werden die Vertragsparteien spätestens sechs (6) Monate vor dem Vertragsende oder, im Fall einer Kündigung, unmittelbar nach Abgabe der Kündigungserklärung abschließen.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Kosten

Jede Vertragspartei hat die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Abschluss und Vollzug des Vertrags und unter dem Vertrag getroffener sonstiger Vereinbarungen entstehen, selbst zu tragen, sofern nicht abweichend vereinbart.

(2) Vertragsübertragung, Eigenbetrieb

- a) Die BRAK ist jederzeit berechtigt, den Vertrag insgesamt oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder eine in sonstiger Weise mit ihr verbundene juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zu übertragen. Eine solche Vertragsübertragung wird die BRAK dem AUFTRAGNEHMER rechtzeitig schriftlich mitteilen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

- b) Es wird klargestellt, dass es der BRAK gleichermaßen gestattet ist, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten auch durch einen Eigenbetrieb auszuüben bzw. zu erbringen.

(3) Abtretung

Der AUFTRAGNEHMER darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte des Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn die BRAK erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. Etwaige im Zusammenhang mit einer Abtretung entstehende Mehrkosten hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

(4) Änderungen, Ergänzungen, Schriftform

Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu dem Vertrag.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen mangels abweichender Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift der hierzu berechtigten Ansprechpartner beider Vertragsparteien. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Bei Abweichungen von dem Vertrag oder der übrigen Vertragsdokumente ist in der jeweiligen Vereinbarung die Vertragsbestimmung, von der abgewichen werden soll, explizit zu nennen.

Sofern nicht abweichend ausdrücklich in dieser Anlage, im Vertrag oder gesetzlich geregelt, entspricht die Textform nicht der Schriftform.

(5) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der unter dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags sowie der unter dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag oder eine unter dem Vertrag getroffene Vereinbarung lückenhaft ist.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

(6) Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

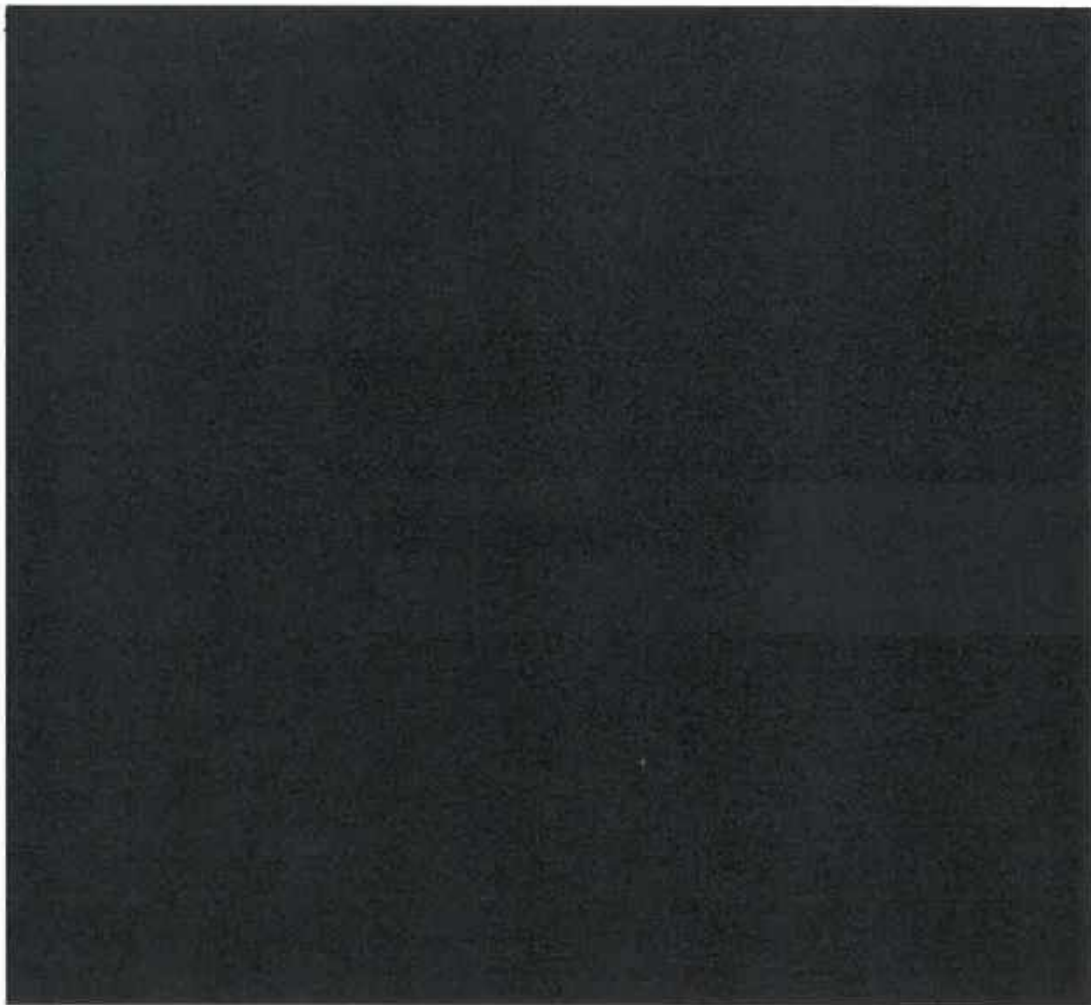
(7) Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, ist der Sitz der BRAK. Die BRAK darf den AUFTRAGNEHMER auch an dessen Sitz oder Niederlassung gerichtlich in Anspruch nehmen.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Anhang: „Sonderregelung zum Quellcode“



¹ Die mit * versehenen Begriffe werden in den EVB IT Service-AGB definiert.

